

# **Das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz**

Seminar  
beim LRA Bamberg  
am 15.10.04

mit

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Dr. Thomas Troidl**

(Kanzlei Schlachter und Kollegen, Regensburg)

A. Das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz .....	4
I. Einführung.....	4
II. Übergangsvorschriften.....	4
1. JVEG .....	4
2. GKG .....	4
3. RVG.....	5
III. Schnittstellen aus Sicht eines Landratsamts .....	5
1. Kostenrecht.....	5
2. Bußgeldverfahren .....	6
3. Widerspruchsverfahren (§ 73 Abs. 3 VwGO, Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KG) .....	7
4. Prozesskosten .....	7
B. JVEG.....	9
I. Aufbau.....	9
II. Die wichtigsten Änderungen.....	9
1. Vergütungssystem .....	9
2. Aufrundung der letzten begonnenen Stunde .....	10
3. Erlöschen des Anspruchs.....	10
4. Auslagen .....	10
C. GKG.....	12
I. Aufbau.....	12
1. Einführung.....	12
2. Überblick zum Paragrafenteil.....	12
3. Überblick zum Kostenverzeichnis.....	12
II. Die wichtigsten Änderungen.....	12
1. Bußgeldsachen.....	12
2. Verwaltungsgerichtsbarkeit .....	13
a. Gebührensätze.....	13
b. Gebührenhöhe.....	14
c. Fälligkeit und vorläufiger Streitwert.....	14
d. Auffang- und Höchststreitwert .....	14
e. Auf einen Blick.....	15
3. Beistandschaft des Jugendamts .....	15
a. Streitwerte .....	15
b. Gebühren in erster Instanz.....	16
c. Gebühren im Berufungsverfahren .....	17
d. Gebühren im Revisionsverfahren .....	17
4. Dokumentenpauschale.....	17
III. Übersicht zur Beistandschaft des Jugendamts.....	18
D. RVG.....	19
I. Aufbau.....	19
1. Einführung .....	19
2. Überblick zum Paragrafenteil.....	19
3. Überblick zum Vergütungsverzeichnis .....	20
II. Die wichtigsten Änderungen.....	20
1. Bußgeldverfahren .....	20

a. Allgemeines .....	20
b. Verschiedene Angelegenheiten .....	22
c. Feststellung einer Pauschgebühr .....	22
2. Verwaltungsgerichtsbarkeit .....	23
a. Verfahrens- und Terminsgebühr .....	23
b. Erledigungsgebühr .....	24
c. Verschiedene Angelegenheiten .....	24
3. Beistandschaft des Jugendamts .....	25
a. Gebühren in erster Instanz .....	25
b. Gebühren im Berufungsverfahren .....	26
4. Mehrere Auftraggeber .....	26
III. Synopse zur den Gebührensätzen laut VV .....	28
1. Allgemeine Gebühren .....	28
2. Außergerichtliche Tätigkeiten (mit Verwaltungsverfahren) .....	28
3. Gerichtsverfahren .....	29
4. Strafsachen .....	29
5. Bußgeldsachen .....	29
6. Sonstige Verfahren .....	29
7. Auslagen .....	30
E. Anhang .....	31
I. Abkürzungen .....	31
II. Literatur .....	32
F. Lösungen zu den Fällen .....	33
I. JVEG (s.o. B.) .....	33
1. Übergang (s.o. A.II.1.) .....	33
2. Honorargruppen (s.o. B.II.1.) .....	33
3. Wem die Stunde schlägt (s.o. B.II.2.) .....	33
4. Mach mal halblang (s.o. B.II.2.) .....	33
II. GKG (s.o. C.) .....	33
1. Klage (s.o. A.II.2.) .....	33
2. Berufung (s.o. A.II.2.) .....	33
3. Input (s.o. C.II.2.c.) .....	33
III. RVG (s.o. D.) .....	34
1. Bußgeld 1 (s.o. D.II.1.a.) .....	34
2. Bußgeld 2 (s.o. D.II.1.a.) .....	34
3. Bußgeld 3 (s.o. D.II.1.a.) .....	34
4. Bußgeld 4 (s.o. D.II.1.a.) .....	35
5. Bußgeld 5 (s.o. D.II.1.a.) .....	35
6. Bußgeld 6 (s.o. D.II.1.a.) .....	36
7. Bußgeld 7 (s.o. D.II.1.b.) .....	36
8. So weit, so gut (s.o. D.II.2.c.) .....	37
9. Was lange währt, wird endlich gut (s.o. D.II.2.c.) .....	38
10. Der frühe Vogel fängt den Wurm (s.o. D.II.2.c.) .....	39
11. Bis zum bitteren Ende (s.o. D.II.2.c.) .....	40
12. Dokumentenpauschale (s.o. D.III.7.) .....	40

## A. DAS KOSTENRECHTSMODERNISIERUNGSGESETZ

### I. Einführung

Das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts vom 05.05.04 (BGBl. I S. 718) ist gemäß Art. 8 Satz 1 zum 01.07.04 in Kraft getreten. An die Stelle des ZSEG ist gemäß Art. 2 des Gesetzes das JVEG getreten (s.u. B.). Durch Art. 1 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes wurde das Gerichtskostengesetz (s.u. C.) grundlegend reformiert und durch Art. 3, 6 die BRAGO vom RVG abgelöst (s.u. D.).<sup>1</sup> Die Änderungen haben auch Auswirkungen auf Verwaltungsbehörden (s.u. A.III.).<sup>2</sup>

### II. Übergangsvorschriften

#### 1. JVEG

Nach § 25 JVEG berechnet sich die Entschädigung von Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern und Zeugen noch nach dem ZSEG, wenn der *Auftrag* vor dem 01.07.04 erteilt worden (oder der Berechtigte vor diesem Zeitpunkt herangezogen worden) ist. Dies gilt auch dann, wenn der vor dem Stichtag herangezogene Berechtigte nochmals nach dem 01.07.04 herangezogen wird (§ 25 Satz 3 JVEG).<sup>3</sup>

#### **Fall: Übergang**

Ein Sachverständiger wird vor dem 01.07.04 mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Nach Vorliegen des Gutachtens beantragen die Parteien die Erläuterung des Gutachtens in der mündlichen Verhandlung, die auf den 27.09.04 anberaumt wird. Erhält der Gutachter eine Entschädigung nach ZSEG oder eine Vergütung nach JVEG?

#### 2. GKG

Für das In-Kraft-Treten der Neuregelungen enthält § 72 GKG eine Übergangsvorschrift. Diese regelt, wann das GKG noch in seiner alten Fassung anzuwenden ist. Grundsätzlich ist dies nur bei solchen Rechtsstreitigkeiten der Fall, die vor dem 01.07.04 *anhängig* geworden sind; dies gilt allerdings nicht in Rechtsmittelverfahren, die nach dem 01.07.04 eingeleitet worden sind (§ 72 Nr. 1 GKG). In gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist das GKG a.F. nur noch anzuwenden, wenn die über die Kosten ergehende Entscheidung vor dem 01.07.04 rechtskräftig geworden ist (§ 72 Nr. 2 GKG).<sup>4</sup>

#### **Fall: Klage**

Die Klage in einer verwaltungsrechtlichen Streitigkeit ist am 30.06.04 bei Gericht eingegangen und wird dem Gegner am 06.07.04 zugestellt. Gilt schon das GKG in seiner neuen oder noch das GKG in seiner alten Fassung?

<sup>1</sup> Mit den Neuregelungen des GKG sollen die erhöhten Aufwendungen der Staatskasse für RVG und JVEG gegenfinanziert werden. So erhofft sich der Gesetzgeber Mehreinnahmen der Länder von jährlich 111 Mio. € denen Mehrausgaben von 107 Mio. € gegenüberstehen. Dazu Heinz *Hansens*, AnwBl 2004, S. 142 ff., 142 (unter Verweis auf die Gesetzesbegründung); Martin *Stuttmann*, DVBl. 2004, S. 681 ff., 681 („Kostenneutralität“ als gewünschtes Ergebnis der Reform).

<sup>2</sup> Norbert *Schneider*, AnwBl 2004, S. 129 ff., 129.

<sup>3</sup> Heinz *Hansens*, AnwBl 2004, S. 142 ff., 151; Monika *Keske*, FuR 2004, S. 193 ff., 203; Hagen *Schneider*, JurBüro 2004, S. 360 ff., 365.

<sup>4</sup> Heinz *Hansens*, AnwBl 2004, S. 142 ff., 149; Monika *Keske*, FuR 2004, S. 193 ff., 203.

### Fall: Berufung

In einer verwaltungsrechtlichen Streitigkeit ist das Urteil am 07.06.04 ergangen. Hiergegen wird am 05.07.04 die Zulassung der Berufung beantragt. Nach welcher Fassung des GKG berechnen sich die Gerichtsgebühren?

### 3. RVG

Grundsätzlich gilt, dass nach dem 01.07.04 für alle anwaltlichen Tätigkeiten das RVG anzuwenden ist, es sei denn, der Anwalt hat für die betreffende Angelegenheit den unbedingten *Auftrag*<sup>5</sup> bereits vor dem 01.07.04 erhalten (vgl. § 61 RVG). Jede neue Angelegenheit, die nach dem 01.07.04 beginnt, wird sich nach dem RVG richten.<sup>6</sup>

Bei der Bestellung oder Beordnung eines Rechtsanwalts gilt der Zeitpunkt des *Bestellungs- oder Beordnungsbeschlusses* (§ 61 Abs. 1 Satz 1 a.E. RVG), es sei denn, dass wie bei der Beordnung die Erteilung eines unbedingten Auftrags hinzukommen muss; dann entscheidet über die Anwendbarkeit des RVG der Zeitpunkt des zeitlich ersten Akts.<sup>7</sup>

Eine weitere Besonderheit betrifft das Rechtsmittelverfahren. Für den bereits in erster Instanz tätig gewesenen Rechtsanwalt stellt § 61 Abs. 1 Satz 2 RVG auf den Zeitpunkt der *Einlegung eines Rechtsmittels* ab. Trotz Auftragserteilung vor dem 01.07.04 gilt also das RVG, wenn die Einlegung des Rechtsmittels nach dem 01.07.04 erfolgt. Für den erstmals im Rechtsmittelverfahren tätig werdenden Rechtsanwalt verbleibt es bei dem Zeitpunkt der Auftragserteilung.<sup>8</sup>

## III. Schnittstellen aus Sicht eines Landratsamts

### 1. Kostenrecht

**Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG:** An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben die Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigungen.

**§ 1 Abs. 1 Satz 1 ZuSEVO:** Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer erhalten in Verwaltungssachen eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756) in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.<sup>9</sup>

<sup>5</sup> Mit dem Auftrag bestimmt der Mandant, welchen Weg der Rechtsanwalt gehen soll; auf die Vollmacht kommt es dabei nicht an. Eingehend Detlef *Burhoff*, DAR 2004, S. 361 ff., 367; Wolfgang *Hartung*, NJW 2004, S. 1409 ff., 1414.

<sup>6</sup> Dies kann durchaus dazu führen, dass in demselben prozessualen Rechtszug unterschiedliches Gebührenrecht gilt. Ausführlich Detlef *Burhoff*, DAR 2004, S. 361 ff., 367; Wolfgang *Hartung*, NJW 2004, S. 1409 ff., 1410; Monika *Keske*, FuR 2004, S. 193 ff., 203; Norbert *Schneider*, AnwBl 2004, S. 129 ff., 135 (mit Urkundenverfahren und Nachverfahren als Beispiel).

<sup>7</sup> Detlef *Burhoff*, DAR 2004, S. 361 ff., 367; Wolfgang *Hartung*, NJW 2004, S. 1409 ff., 1410.

<sup>8</sup> Detlef *Burhoff*, DAR 2004, S. 361 ff., 367 f.; Wolfgang *Hartung*, NJW 2004, S. 1409 ff., 1410.

<sup>9</sup> Laut Eva-Maria *Söldner* (S. 43) wird Art. 26 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG durch die ZuSEVO verdrängt (arg. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Sonderregelungen für bestimmte Sachverständigenentschädi-

**§ 2 Abs. 1 ZuSEVO:** <sup>1</sup>Wird eine Behörde im Sinn des Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) als Sachverständiger tätig, bemisst sich die Entschädigung nach den für sie geltenden kostenrechtlichen Vorschriften. <sup>2</sup>Soweit solche nicht vorhanden sind, bemisst sich die Entschädigung nach den Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und § 1 Abs. 2.

## 2. Bußgeldverfahren

**§ 105 Abs. 1 Satz 1 OWiG:** Im Verfahren der Verwaltungsbehörde gelten ... § 464 a, § ... 467 a Abs. 1 ... der Strafprozessordnung sinngemäß.

**§ 464 a Abs. 2 StPO:** Zu den notwendigen Auslagen eines Beteiligten gehören auch ...  
2. die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, soweit sie nach § 91 Abs. 2 der Zivilprozessordnung zu erstatten sind.

**§ 467 Abs. 1 StPO<sup>10</sup>:** Soweit der Angeschuldigte freigesprochen ... oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird, fallen die Auslagen der Staatskasse und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse zur Last

**§ 467 a Abs. 1 StPO:** Nimmt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage zurück und stellt sie das Verfahren ein, so hat das Gericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben war, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten die diesem erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen.

**§ 107 Abs. 3 OWiG:** Als Auslagen werden erhoben ...  
5. nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz zu zahlende Beträge, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind ...  
7. an Rechtsanwälte zu zahlende Beträge.<sup>11</sup>

---

gungen (z.B. die Gebührenordnung für Prüfer und Prüfingenieure – GebOP – vom 03.08.01, GVBl. S. 595 in der jeweils geltenden Fassung) gehen der ZuSEVO vor (vgl. § 4 ZuSEVO).

<sup>10</sup> Auch wenn § 105 Abs. 1 OWiG nicht auf § 467 StPO verweist, gilt diese Vorschrift doch schon kraft der pauschalen Verweisung in § 46 Abs. 1 StPO; Joachim *Bohnert*, Rd.Nr. 1, 64 zu Art. 105.

<sup>11</sup> Dies betrifft den Fall der Bestellung eines Verteidigers durch die Verwaltungsbehörde nach § 60 OWiG (vgl. Joachim *Bohnert*, Rd.Nr. 28 zu Art.107). Der Vergütungsanspruch des bestellten Rechtsanwalts (§ 45 Abs. 3, 5 RVG) richtet sich dann nicht nach § 13 Abs. 1 RVG, sondern nach § 49 RVG und ist in Nr. 5100 ff. VV in einer eigenen Spalte dargestellt (s.u. D.III.5.).

### 3. Widerspruchsverfahren (§ 73 Abs. 3 VwGO, Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KG)

#### Art. 80 BayVwVfG:

(1) <sup>1</sup>Ist der Widerspruch erfolgreich, so hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen ... <sup>3</sup>Ist der Widerspruch zum Teil erfolgreich, so gilt § 155 Abs. 1 VwGO entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Zu den Kosten des Widerspruchsverfahrens gehören ... die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen dessen, der den Widerspruch eingelegt hat ... <sup>3</sup>Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts ... sind nur dann notwendige Aufwendungen, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war.

(3) <sup>1</sup>Die Behörde, die die Kostenentscheidung getroffen hat, setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest ... <sup>2</sup>Die Kostenentscheidung bestimmt auch, ob die Zuziehung eines Rechtsanwalts ... notwendig war.<sup>12</sup>

### 4. Prozesskosten

#### § 91 ZPO:

(1) <sup>1</sup>Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren.

(2) <sup>1</sup>Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten.

**§ 93 c ZPO:** <sup>1</sup>Hat eine Klage auf Anfechtung der Vaterschaft Erfolg, so sind die Kosten gegenseitig aufzuheben. <sup>2</sup>§ 96 gilt entsprechend.

**§ 93 d ZPO:** Hat zu einem Verfahren, das die gesetzliche Unterhaltspflicht betrifft, die in Anspruch genommene Partei dadurch Anlass gegeben, dass sie der Verpflichtung, über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, so können ihr die Kosten des Verfahrens abweichend von den Vorschriften der §§ 91 bis 93 a und 269 Abs. 3 Satz 2 nach billigem Ermessen ganz oder teilweise auferlegt werden.

<sup>12</sup> Nach Eva-Maria Söldner (S. 66) ist davon auszugehen, dass die Zuziehung eines Rechtsanwalts nicht der Regelfall sein kann. Die Zuziehung muss nicht nur zweckmäßig, sondern vom Standpunkt einer verständigen Partei notwendig gewesen sein. Dabei darf aber als Grundsatz gelten, dass die Frage der Notwendigkeit eines Rechtsbeistands aus der Sicht einer verständigen, nicht einer rechtskundigen Partei zu beurteilen ist und der nicht rechtskundige Widerspruchsführer in schwierigen Fragen einen Rechtsanwalt beiziehen darf. Reisekosten für auswärtige Rechtsanwälte sind nur notwendig, wenn es sich um besondere Fachfragen und Fachanwälte handelt.

**§ 154 Abs. 1 VwGO:** Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.

**§ 162 Abs. 2 VwGO:** <sup>1</sup>Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts ... sind stets erstattungsfähig. <sup>2</sup>Soweit ein Vorverfahren geschwebt hat, sind Gebühren und Auslagen erstattungsfähig, wenn das Gericht die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig erklärt. <sup>3</sup>Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können an Stelle ihrer tatsächlichen notwendigen Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen den in § 26 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Pauschsatz fordern.

## B. JVEG

### I. Aufbau

Das JVEG fasst das bisherige Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetz (ZSEG) und das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (EhRiG) zusammen und gliedert sich wie folgt:<sup>13</sup>

Abschnitt 1	Allgemeine Vorschriften	§§ 1 – 4
Abschnitt 2	Gemeinsame Vorschriften	§§ 5 – 7
Abschnitt 3	Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern	§§ 8 – 14
Abschnitt 4	Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern	§§ 15 – 18
Abschnitt 5	Entschädigung von Zeugen und Dritten	§§ 19 – 23
Abschnitt 6	Schlussvorschriften	§§ 24 – 25

### II. Die wichtigsten Änderungen

#### 1. Vergütungssystem

Das für Sachverständige, Übersetzer und Dolmetscher nach geltendem Recht bestehende Entschädigungsprinzip galt als nicht mehr zeitgemäß und wird durch ein Vergütungssystem ersetzt (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 JVEG). Dies führt in vielen Fällen zu einem ganz erheblichen Anstieg der gerichtlichen Auslagen.<sup>14</sup>

Nach bisherigem Recht erhalten der Sachverständige und der Dolmetscher eine *Entschädigung* für jede Stunde der erforderlichen Zeit in Höhe von 25 bis 52 € (§ 3 Abs. 2 Satz 1 ZSEG). Dieser Stundensatz kann unter den in § 3 Abs. 3 ZSEG bestimmten Voraussetzungen bis zu 50 % überschritten werden. Künftig sieht die Regelung in § 9 Abs. 1 JVEG für Sachverständige insgesamt 13 Honorargruppen mit festen Stundensätzen von 50,- € (Honorargruppe 1) bis 95 € (Honorargruppe 10) vor. Die Zuordnung der Leistungen der Sachverständigen zu einer der 13 Honorargruppen bestimmt sich nach der Anlage 1 zum JVEG.<sup>15</sup>

#### **Fall: Honorargruppen**

Welchen Stundensatz erhält künftig ein Sachverständiger für die Bewertung von Immobilien bzw. für die Begutachtung der Honorare von Architekten oder Ingenieuren?

Ferner enthält die Anlage 2 zum JVEG einzelne Leistungen überwiegend aus dem medizinischen Bereich, für die ein bestimmtes Festhonorar geregelt ist. In einem solchen Fall richtet sich dann die Vergütung des Sachverständigen gem. § 10 Abs. 1 JVEG nach dieser Anlage. § 10 Abs. 2 JVEG verweist auf bestimmte Leistungen nach Abschnitt O der Anlage zur GOÄ und bemisst danach das Honorar des medizinischen Sachverständigen nach dem 1,3-fachen Gebührensatz.<sup>16</sup>

<sup>13</sup> Hagen *Schneider*, JurBüro 2004, S. 360 ff., 360.

<sup>14</sup> Heinz *Hansens*, AnwBl 2004, S. 142 ff., 149 f.; Monika *Keske*, FuR 2004, S. 193 ff., 198.

<sup>15</sup> Heinz *Hansens*, AnwBl 2004, S. 142 ff., 151.; Monika *Keske*, FuR 2004, S. 193 ff., 198; Hagen *Schneider*, JurBüro 2004, S. 360 ff., 362.

<sup>16</sup> Heinz *Hansens*, AnwBl 2004, S. 142 ff., 151.

## 2. Aufrundung der letzten begonnenen Stunde

Richtet sich das Honorar nach Stundensätzen, erfolgt eine Aufrundung der letzten begonnenen Stunde nur noch, wenn diese zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung notwendig war. Bisher erfolgte grundsätzlich eine Aufrundung der letzten begonnenen Stunde. Werden jedoch 30 Minuten nicht erreicht, wird für die letzte Stunde nur die Hälfte des Stundenhonorars gezahlt (§ 8 Abs. 2 JVEG).<sup>17</sup>

### Fall: Wem die Stunde schlägt

Der Sachverständige beantragt die Vergütung von 7 Stunden und 45 Minuten für die erbrachte Leistung. Der Stundensatz beträgt 60,- € Wie hoch ist die Vergütung?

### Fall: Mach mal halblang

Der Sachverständige beantragt die Vergütung von 7 Stunden und 25 Minuten für die erbrachte Leistung. Der Stundensatz beträgt wiederum 60,- € Wie hoch ist diesmal die Vergütung?

## 3. Erlöschen des Anspruchs

Durch die Einführung des JVEG werden die bislang geltenden Unterschiede zwischen Zeugen und Sachverständigen aufgehoben. Während gemäß § 15 ZSEG der Anspruch eines Zeugen erlosch, wenn dieser seinen Anspruch nicht binnen drei Monaten geltend machte, fanden für die Ansprüche der Sachverständigen und Dolmetscher bzw. Übersetzer die allgemeinen Bestimmungen des BGB Anwendung. Zukünftig erlischt ein Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung, wenn dieser nicht binnen *drei Monaten* geltend gemacht wird (§ 2 Abs. 1 JVEG). Diese Frist gilt sowohl für Zeugen als auch für die Sachverständigen und Dolmetscher bzw. Übersetzer. Der Anspruch ist bei der Stelle geltend zu machen, welche die Heranziehung angeordnet oder den Auftrag erteilt hat.<sup>18</sup>

## 4. Auslagen

Die *Fahrtkostenerstattung* bei Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern und Zeugen wird nicht mehr – wie bisher – nach deren persönlichen Verhältnissen, sondern nur noch nach der Höhe der mit der Benutzung des Verkehrsmittels verbundenen tatsächlichen Kosten ersetzt. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs sind dies nunmehr nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JVEG 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer. Ferner kann der Berechtigte die aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere Parkentgelte, ersetzt verlangen.<sup>19</sup>

Auch die *Aufwandentschädigung* bestimmt sich – anders als bisher nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ZSEG – nicht mehr nach den persönlichen Verhältnissen des Berechtigten; vielmehr wird in § 6 Abs. 1 JVEG pauschal auf die Sätze nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG verwiesen. Danach wird ein *Tagegeld* von 6,- € (bei einer Abwesenheit von mindestens acht, aber weniger als 14 Stunden), 12,- € (bei einer Abwesenheit von mindestens 14, aber weniger als 24 Stunden) oder 24 € (bei einer Abwesenheit von 24

<sup>17</sup> Hagen *Schneider*, JurBüro 2004, S. 360 ff., 363.

<sup>18</sup> Hagen *Schneider*, JurBüro 2004, S. 360 ff., 361 (auch zu den Absichten des Gesetzgebers).

<sup>19</sup> Heinz *Hansens*, AnwBl 2004, S. 142 ff., 150; Hagen *Schneider*, JurBüro 2004, S. 360 ff., 362.

Stunden) gewährt. Wird der Berechtigte an seinem Wohn- bzw. Aufenthaltsort herangezogen, erhält er – anders als bisher – keine Aufwandsentschädigung mehr.<sup>20</sup>

---

<sup>20</sup> Heinz *Hansens*, AnwBl 2004, S. 142 ff., 150; Hagen *Schneider*, JurBüro 2004, S. 360 ff., 362.

## C. GKG

### I. Aufbau

#### 1. Einführung

Das GKG umfasst nunmehr 72 Paragraphen, die gegenüber dem bisherigen Recht völlig neu zusammengestellt worden sind (s.u. C.I.2.). Die gerichtlichen Gebühren und Auslagen sind nunmehr in gut 300 Nummern des Kostenverzeichnisses geregelt (s.u. C.I.3.). Neben einer Vielzahl von strukturellen Änderungen sieht das Gesetz teilweise *erhebliche Gebührenerhöhungen* vor. Vor zehn Jahren wurde für das Prozessverfahren erster Instanz in Zivilsachen (ohne Familiensachen) das Pauschalgebührensysteem eingeführt, mit dem das gesamte Verfahren mit einer pauschalen Verfahrensgebühr abgegolten wird, ohne dass noch besondere Gebühren für gerichtliche Entscheidungen erhoben würden. Dieses System wird nunmehr auf alle Rechtszüge und die Verfahren aller Gerichtsbarkeiten erstreckt.<sup>21</sup>

#### 2. Überblick zum Paragrafenteil

Abschnitt 1	Allgemeine Vorschriften	§§ 1 – 5
Abschnitt 2	Fälligkeit	§§ 6 – 9
Abschnitt 3	Vorschuss und Vorauszahlung	§§ 10 – 18
Abschnitt 4	Kostenansatz	§§ 19 – 21
Abschnitt 5	Kostenhaftung	§§ 22 – 33
Abschnitt 6	Gebührenvorschriften	§§ 34 – 38
Abschnitt 7	Wertvorschriften	§§ 39 – 65
Abschnitt 8	Erinnerung und Beschwerde	§§ 66 – 69
Abschnitt 9	Schluss- und Übergangsvorschriften	§§ 70 – 72

#### 3. Überblick zum Kostenverzeichnis

Teil 1	Zivilrechtliche Verfahren vor den ordentlichen Gerichten	Nr. 1110 – 1901
Teil 2	Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung, Insolvenzverfahren und ähnliche Verfahren	Nr. 2110 – 2500
Teil 3	Strafsachen und gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz	Nr. 3110 – 3821
Teil 4	Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	Nr. 4110 – 4401
Teil 5	Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit	Nr. 5110 – 5601
Teil 6	Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit	Nr. 6110 – 6600
Teil 7	Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit	Nr. 7110 – 7601
Teil 8	Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit <sup>22</sup>	Nr. 8100 – 8700
Teil 9	Auslagen	Nr. 9000 – 9018

## II. Die wichtigsten Änderungen

### 1. Bußgeldsachen

Wie in Strafsachen werden die Gebührenbeträge erheblich angehoben. Außerdem wurden die bisherigen Gebührenstufen zusammengefasst und werden weitere Gebührenstufen eingeführt.<sup>23</sup>

<sup>21</sup> Heinz *Hansens*, AnwBl 2004, S. 142 ff., 142. Besonderheiten gelten für Ehesachen.

<sup>22</sup> Die bisher im ArbGG enthaltenen Sonderregelungen der Wert- und Kostenvorschriften sind in das GKG eingestellt worden; Heinz *Hansens*, AnwBl 2004, S. 142 ff., 142, 147.

<sup>23</sup> Heinz *Hansens*, AnwBl 2004, S. 142 ff., 148.

Das Bußgeldverfahren ist im Hauptabschnitt 1 des 4. Teils des Kostenverzeichnisses (s.o. C.I.3.) geregelt. Die Gerichtsgebühren bemessen sich für alle Rechtszüge nach der *rechtskräftig festgesetzten* Geldbuße (Abs. 1 Vorb. 4.1 KV).<sup>24</sup> Das Verfahren im ersten Rechtszug kostet weiterhin 10 % des Betrages der Geldbuße, allerdings nicht mehr mindestens 25,- € (Nr. 7110 KV a.F.), sondern 40,- € (Nr. 4110 KV).<sup>25</sup> Im Fall der Zurücknahme des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung reduziert sich diese Gebühr nur noch auf **0,5** (Nr. 4112 KV).

## 2. Verwaltungsgerichtsbarkeit

### a. Gebührensätze

Wie im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit (s.u. C.II.3.) gibt es künftig auch in den Verfahren vor den Verwaltungsgerichten eine pauschale – angehobene – *Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen* in Höhe von **3,0**, die sich unter bestimmten Voraussetzungen ermäßigen kann (Nr. 5110 ff. KV). Gebühren für gerichtliche Entscheidungen werden damit nicht mehr erhoben.<sup>26</sup>

Weggefallen ist allerdings die Möglichkeit, ein verwaltungsgerichtliches Verfahren zu betreiben und zu beenden, ohne dass überhaupt Gerichtsgebühren anfallen (vgl. Nr. 2110 KV a.F.). Mindestens 1,0-Gerichtsgebühren fallen nunmehr immer an, wenn ein Hauptsacheverfahren in Gang gekommen ist (Nr. 5111 KV). In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bleibt es (wie bisher, Nr. 2210 KV a.F.) immer mindestens bei einer 0,5-Gebühr (Nr. 5211 KV).<sup>27</sup>

Auch für eine im Beschlusswege zu treffende (unanfechtbare) Kostenentscheidung im Fall der *übereinstimmenden Erledigungserklärung* (§ 161 Abs. 2 VwGO) fällt nunmehr die volle Gebühr von 3,0 an. Nach dem alten Kostenverzeichnis war dies nur eine Gebühr von 2,5, die sich außerdem um eine ganze Gebühr (von 3,5) ermäßigt hatte. Es bleibt abzuwarten, ob die Erhöhung Einfluss auf die Entscheidung der Behörde nimmt, ob sie in der mündlichen Verhandlung einer Anregung des Gerichts folgt, den angefochtenen Bescheid (teilweise) aufzuheben und die Hauptsache gegen Kostentragung (insoweit) für erledigt zu erklären.<sup>28</sup> Bei der beiderseitigen Erledigungserklärung kann neuerdings aber dann eine Ermäßigung der Gerichtsgebühren auf 1,0 (Nr. 5111 Nr. 4 KV) bzw. 0,5 (Nr. 5211 Nr. 3 KV) erfolgen, wenn das Gericht eine Kostenentscheidung nicht treffen muss.<sup>29</sup>

<sup>24</sup> Anders ist dies bei den Anwaltsgebühren: hier ist die *angedrohte* Geldbuße entscheidend (s.u. D.II.1.a. und F.III.2.).

<sup>25</sup> Gleichzeitig wurde der Höchstbetrag von 13.000,- € auf 15.000,- € angehoben.

<sup>26</sup> Heinz *Hansens*, AnwBl 2004, S. 142 ff., 148; Martin *Stuttman*, DVBl. 2004, S. 681 ff., 682. Früher gab es eine Urteils-, Gerichts- oder Beschlussgebühr, die zur Verfahrensgebühr hinzukam, wenn eine entsprechende Entscheidung durch das Gericht getroffen wurde (Nr. 2110 – 2138 KV a.F.).

<sup>27</sup> Alexander *Beutling*, S. 110 (Rd.Nr. 551); kritisch Martin *Stuttman*, DVBl. 2004, S. 681 ff., 682.

<sup>28</sup> Martin *Stuttman*, DVBl. 2004, S. 681 ff., 683 (kritisch zur undifferenzierten Neuregelung).

<sup>29</sup> Diese Ermäßigungsvariante erwächst offenbar aus der Übernahme der Parallelregelung der Nr. 1211 Zi. 4 KV (zu § 91 a ZPO). Ein solcher *Kostenvergleich* wird im Geltungsbereich der ZPO für zulässig gehalten und hat zur Folge, dass das Gericht eine Kostenverteilung auf der Grundlage des bisherigen Sach- und Streitstandes nicht mehr treffen kann. In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sind solche Fälle bislang nicht bekannt geworden, in Kommentierungen wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Bereitschaft eines Beteiligten, die Kosten zu tragen oder die Einigung über die Kostenverteilung das Gericht bei seinem Beschluss nach § 161 Abs. 2 VwGO nicht binde, dieses vielmehr zumindest unbillige Kostenregelungen verhindern müsse. Es dürfte aber im Prinzip nichts dagegen sprechen, die zivilgerichtliche Rechtsprechung auf den Verwaltungsprozess zu übertragen und ein Anerkenntnis,

### b. Gebührenhöhe

Ferner werden die Gebührenregelungen für die erste Instanz nach VG (Nr. 5110 KV: **3,0**), OVG bzw. VGH (Nr. 5112 KV: **4,0**) und BVerwG (Nr. 5114 KV: **5,0**) differenziert. Nach bisherigem Recht fallen in dieser Instanz unabhängig von der Ordnung des Gerichts immer gleich hohe Gebühren an. Nunmehr erfolgt eine Staffelung der Verfahrensgebühr nach der Ordnung der Gerichte, was zum Teil zu einer erheblichen Gebührenerhöhung führt.<sup>30</sup>

### c. Fälligkeit und vorläufiger Streitwert

Eine tiefgreifende Änderung erfährt das verwaltungsgerichtliche Verfahren außerdem dadurch, dass die Verfahrensgebühr im Allgemeinen nunmehr - wie im Zivilverfahren - *sofort mit der Einreichung von Klage oder Antrag* fällig wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 GKG).<sup>31</sup>

#### **Fall: Input**

Wann wird in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten die erste Gebühr fällig? Wie ist dies in der Berufungsinstanz?

Voraussetzung für die unverzügliche Sollstellung der Gerichtsgebühren ist eine vorläufige Kostenfestsetzung durch das Gericht. Dementsprechend ordnet § 63 Abs. 1 GKG an, dass das Verwaltungsgericht den Streitwert vorläufig festsetzt, und zwar ohne dass die Beteiligten vorher angehört werden. Da die vorläufige Streitwertfestsetzung „sogleich“ erfolgen muss (§ 63 Abs. 1 Satz 1 GKG), sollten die Beteiligten, wenn sie hierauf Einfluss nehmen wollen, anders als in der bisherigen Praxis Ausführungen dazu in der Antrags- oder Klageschrift (§ 61 GKG) oder gar *im Bescheid bzw. Widerspruchsbescheid* machen.<sup>32</sup>

### d. Auffang- und Höchststreitwert

Überdies wird der Auffangstreitwert in § 52 Abs. 2 GKG von bisher 4.000,- € (§ 13 Abs. 1 Satz 2 GKG a.F.) auf 5.000,- € angehoben. Dies führt auch zu einer Erhöhung

---

einen Kostenvergleich oder einen Verzicht auf die Kostenentscheidung zuzulassen. Im Gegenteil müssten die Gerichte im Erledigungsfalle auf die Abgabe der entsprechenden Erklärungen hinwirken (§ 86 Abs. 3 VwGO: „sachdienliche Anträge“), um zugunsten der Beteiligten die Gerichtskostenermäßigung herbeizuführen. Ein Verzicht auf die Kostenentscheidung dürfte auch möglich sein, da er der Sache nach die Anerkennung der Gerichtskostenlast durch den (eigentlich sekundär) schuldenden Kläger oder Antragsteller darstellt (§§ 22 Abs. 1, 30 GKG). Die Ermäßigungsvariante, dass eine Kostenentscheidung bei Erledigung des Rechtsstreites nicht mehr zu treffen ist, dürfte sich auf die Fälle des außergerichtlichen Vergleichs ohne Kostenregelung beschränken (§ 160 VwGO). Ausführlich und m.w.N. Martin *Stuttmann*, DVBl. 2004, S. 681 ff., 683.

<sup>30</sup> Alexander *Beutling*, S. 110 f. (Rd.Nr. 553 f.); Heinz *Hansens*, AnwBl 2004, S. 142 ff., 148; Martin *Stuttmann*, DVBl. 2004, S. 681 ff., 682.

<sup>31</sup> Bisher trat die Fälligkeit der Gebühren erst ein, wenn zusammen mit der Endentscheidung eine Kostenentscheidung getroffen war (§ 63 GKG a.F.). Das bedeutete, dass der Kläger zunächst nicht mit den Gerichtsgebühren in Vorlage treten musste, sondern er erst und nur dann, wenn sich die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns erwiesen hatte, für die gerichtliche Prüftätigkeit zur Kasse gebeten wurde. Bei der Angleichung des Verwaltungsprozesses an das Zivilverfahren hat der Bundesgesetzgeber allerdings darauf verzichtet, wie dort den Fortgang des Verfahrens im Regelfall („soll“) vom Eingang der Gerichtsgebühren abhängig zu machen (vgl. § 12 Abs. 1 GKG). Ausführlich dazu (auch zu Hintergründen und Auswirkungen) Martin *Stuttmann*, DVBl. 2004, S. 681 ff., 684 f.

<sup>32</sup> Ausführlich Martin *Stuttmann*, DVBl. 2004, S. 681 ff., 684.

der Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Asylverfahren, für das es gemäß § 30 RVG bei 3.000,- bzw. 1.500,- € verbleibt.<sup>33</sup>

Außerdem wurde erstmals eine Streitwert- und damit eine Gebührenobergrenze eingeführt. § 39 Abs. 3 GKG bestimmt, dass der Streitwert höchstens 30 Millionen Euro betragen kann, wenn nicht in Spezialvorschriften etwas anderes geregelt ist.<sup>34</sup>

e. Auf einen Blick

	<b>GKG a.F.</b>	<b>GKG n.F.</b>
<b>Gebührensätze</b> s.o. C.II.2.a.	Verfahrensgebühr im Allgemeinen, Gerichtsbescheidsgebühr, Urteilsgebühr, Beschlussgebühr; Ermäßigungsmöglichkeiten (bis auf 0,0, Nr. 2110 KV)	Verfahrensgebühr im Allgemeinen (pauschal); Ermäßigungsmöglichkeiten (nur bis auf 1,0; Nr. 5111 KV)
<b>Gebührenhöhe</b> s.o. C.II.2.b.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gleiche Gebühren für jedes erstinstanzliche Verfahren (VG / VGH / BVerwG)</li> <li>• Erhöhte Gebühren im Rechtsmittelzug</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gestaffelte Gebührenhöhe je nach Eingangsinstanz (VG 3,0 / VGH 4,0 / BVerwG 5,0)</li> <li>• Erhöhte Gebühren im Rechtsmittelzug</li> </ul>
<b>Fälligkeit</b> s.o. C.II.2.c.	erst mit Kostenentscheidung und Ende des Verfahrens (§ 63): tatsächlich entstandene Gebühren	mit Einreichung von Klage oder Antrag (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 GKG): Verfahrensgebühr im Allgemeinen (pauschal)
<b>Streitwertfestsetzung</b> s.o. C.II.2.c.	mit / nach Endentscheidung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vorläufige Festsetzung mit Verfahrensbeginn</li> <li>• endgültige Festsetzung mit / nach Endentsch.</li> </ul>
<b>Auffang- und Höchststreitwert</b> s.o. C.II.2.d.	<b>4.000,- €</b>	<b>5.000,- € (§ 52 II)</b> 30.000.000,- €

### 3. Beistandschaft des Jugendamts

#### a. Streitwerte

Für Klagen vor dem Familiengericht kommt es zu keiner Änderung der Streitwerte, soweit das Jugendamt als Beistand hier betroffen sein kann (§ 1712 BGB).

Hinsichtlich der *Feststellung der Vaterschaft* (§ 1712 Nr. 1 BGB) als Kindschaftssache (§ 640 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) mit Zuständigkeit des Familiengerichts (§ 621 Abs. 1 Nr. 10

<sup>33</sup> Heinz *Hansens*, AnwBl 2004, S. 142 ff., 149; Wolfgang *Hartung*, NJW 2004, S. 1409 ff., 1416; Martin *Stuttmann*, DVBl. 2004, S. 681 ff., 685 (mit Rechenbeispiel). Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 RVG bestimmt sich der Gegenstandswert für die Anwaltsgebühren im gerichtlichen Verfahren nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften, wobei die Wertvorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden sind (§ 23 Abs. 1 Satz 2 RVG). Dies gilt ebenso für außergerichtliche Tätigkeiten, wenn der Gegenstand der Tätigkeit auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte (§ 23 Abs. 1 Satz 3 RVG).

<sup>34</sup> Martin *Stuttmann*, DVBl. 2004, S. 681 ff., 686 (auch zu den Hintergründen).

ZPO) sieht § 48 Abs. 3 Satz 3 GKG n.F. (wie bisher § 12 Abs. 2 Satz 3 GKG a.F.) einen Wert von **2.000,- €** vor.<sup>35</sup>

Für die *Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen* (§ 1712 Nr. 2 BGB) vor dem Familiengericht (§ 621 Nr. 4 ZPO) bestimmt § 42 Abs. 1 Satz 1 GKG n.F. weiterhin (wie bisher § 17 Abs. 1 Satz 1 GKG a.F.), dass der für die ersten **zwölf Monate** (bei Antrag auf einstweilige Anordnung: weiterhin sechs Monate, § 53 Abs. 2 Satz 1 GKG n.F., ebenso § 20 Abs. 2 Satz 1 GKG a.F.) geforderte Betrag maßgeblich ist (zuzüglich der **Rückstände**, § 42 Abs. 5 Satz 1 GKG n.F.), höchstens jedoch der Gesamtbetrag der geforderten Leistung. Bei Unterhaltsansprüchen nach Maßgabe der Regelbetragsverordnung (§ 1612 a Abs. 1 BGB) ist der Wertbemessung weiterhin (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 2 GKG a.F.) der Monatsbetrag des Unterhalts nach dem Regelbetrag und der Altersstufe zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Einreichung der Klage oder des Antrags maßgebend sind (§ 42 Abs. 1 Satz 2 GKG n.F.).<sup>36</sup>

Ist mit dem nichtvermögensrechtlichen Anspruch (Feststellung der Vaterschaft) der aus ihm hergeleitete vermögensrechtliche Unterhaltsanspruch verbunden, ist nur der höhere Anspruch maßgebend, § 48 Abs. 4 GKG n.F. (ebenso bislang § 12 Abs. 3 GKG a.F.).<sup>37</sup>

#### b. Gebühren in erster Instanz

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz sieht das GKG praktisch keine gebührenerhöhenden Neuregelungen vor, so dass sich hier auch für das Jugendamt als Beistand nach §§ 1712 ff. BGB keine wesentlichen Änderungen zum bisherigen Recht ergeben. Es verbleibt bei der (bei Einreichung der Klage fälligen) Verfahrensgebühr in Höhe von **3,0** (Nr. 1210 KV) und der Ermäßigung auf **1,0** bei gerichtlichem Vergleich, Anerkenntnis-, Verzichts- oder Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe sowie der Rücknahme der Klage vor Schluss der mündlichen Verhandlung<sup>38</sup> u.ä. (Nr. 1211 KV).<sup>39</sup>

<sup>35</sup> Horst Reiner Enders, JurBüro 2004, S. 256 ff., 259 (mit tabellarischer Übersicht); Sabine Jungbauer, FuR 2004, S. 209 ff., 212; Monika Keske, FuR 2004, S. 193 ff., 195 (mit sehr übersichtlicher Tabelle).

<sup>36</sup> Horst Reiner Enders, JurBüro 2004, S. 256 ff., 257 (mit tabellarischer Übersicht); Sabine Jungbauer, FuR 2004, S. 209 ff., 210; Monika Keske, FuR 2004, S. 193 ff., 194, 195 (mit anschaulicher Tabelle). Bei einem Antrag auf Prozesskostenvorschuss nach § 127 a ZPO richtet sich der Wert nach dem Antrag, § 3 ZPO. Für die Festsetzung (§ 645 ZPO) bzw. Abänderung (§ 655 ZPO) von Unterhalt Minderjähriger richtet sich der Wert nach § 42 Abs. 5 Satz 3 GKG (ggf. Mehrbetrag).

<sup>37</sup> Horst Reiner Enders, JurBüro 2004, S. 256 ff., 259 (mit tabellarischer Übersicht); Sabine Jungbauer, FuR 2004, S. 209 ff., 212.

<sup>38</sup> In Abweichung zum bisherigen Recht tritt die Ermäßigung bei Rücknahme der Klage im Fall des § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO (wegen Erledigung vor Rechtshängigkeit) aber nur ein, wenn das Gericht keine Entscheidung über die Kosten treffen muss oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt. Unter den gleichen Voraussetzungen ist jetzt auch eine Ermäßigung bei übereinstimmend erklärter Erledigung der Hauptsache (§ 91 a ZPO) vorgesehen. Dazu Monika Keske, FuR 2004, S. 193 ff., 194.

<sup>39</sup> Monika Keske, FuR 2004, S. 193 ff., 194, 195 (mit ausführlicher Tabelle), 198. Die Gebühr eines vorausgegangenen Mahnverfahrens (Nr. 1110 KV: 0,5) oder (bei Klagen nach § 656 ZPO) eines vereinfachten Unterhaltsabänderungsverfahrens werden wie bisher angerechnet; die Gebühr für eine Entscheidung im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung (§ 645 ZPO) oder Abänderung (§ 655 ZPO) von Unterhalt Minderjähriger beträgt **0,5** (Nr. 1120 KV) bzw. 15,- € (Nr. 1121 KV). Auch für einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 620 Nr. 4 ZPO (Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen Kinde) beträgt die Gerichtsgebühr nur **0,5** (Nr. 1421 KV), ebenso bei einem Antrag nach § 641 d ZPO (Nr. 1423 KV) oder § 644 ZPO (Nr. 1424 KV) sowie einem Antrag auf Prozesskostenvorschuss nach § 127 a ZPO (Nr. 1420 KV).

#### c. Gebühren im Berufungsverfahren

Ganz erhebliche Veränderungen ergeben sich jedoch im Berufungsverfahren. Die Neufassung greift nämlich die Systematik für das Verfahren erster Instanz auf und bestimmt für das Berufungsverfahren ebenfalls allein eine Verfahrensgebühr in Höhe von **4,0**, die sich in bestimmten Fällen (v.a. Zurücknahme) auf eine Gebühr von **1,0** verringern kann (Nr. 1220 ff. KV).<sup>40</sup> Dies führt in vielen Fallgestaltungen zu einer Erhöhung der Gerichtsgebühren, da die Verfahrensgebühr im Allgemeinen mit der Einreichung der Rechtsmittelschrift fällig wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 GKG), wobei für die Wertberechnung der Zeitpunkt der den Rechtszug einleitenden Antragstellung maßgebend ist (§ 40 GKG), so dass spätere Beschränkungen des Streitgegenstands kaum noch Auswirkungen haben, da die nach altem Recht später anfallende Urteils- oder Beschlussgebühr weggefallen ist.<sup>41</sup>

#### d. Gebühren im Revisionsverfahren

Auch für das Revisionsverfahren sind keine Urteils- oder Beschlussgebühren mehr vorgesehen. Vielmehr wird auch in dieser Instanz eine gerichtliche Verfahrensgebühr in Höhe von **5,0** erhoben (Nr. 1230 KV), die sich unter bestimmten Bedingungen bis auf **1,0** ermäßigen kann (Nr. 1231 f. KV).<sup>42</sup>

### **4. Dokumentenpauschale**

Für die Entstehung der Dokumentenpauschale reicht es jetzt aus, wenn es ein Verfahrensbeteiligter entgegen einer gesetzlichen Bestimmung (z.B. §§ 86 Abs. 5 Satz 1 VwGO, 131 Abs. 1 ZPO) unterlassen hat, die notwendige Zahl von Ablichtungen für andere Verfahrensbeteiligte beizufügen, auch wenn der Schriftsatz nicht förmlich zuzustellen ist (Nr. 9000 KV).<sup>43</sup>

---

<sup>40</sup> Monika Keske, FuR 2004, S. 193 ff., 195 (mit anschaulicher Tabelle), 197 f. Für den Fall einer Beschwerde nach § 641 d Abs. 3 ZPO (vgl. Fn. 59) beträgt die Gebühr nur **1,0** (Nr. 1425 KV). Auch für die Beschwerde gegen Beschlüsse im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung (§§ 645, 652 ZPO) oder Abänderung (§ 655 ZPO) von Unterhalt Minderjähriger beträgt die Gebühr nur **1,0** (Nr. 1122 KV) bzw. 30,- € (Nr. 1123 KV).

<sup>41</sup> Bislang war eine gerichtliche Verfahrensgebühr in Höhe einer 1,5-fachen Gebühr bestimmt (Nr. 1220 KV a.F.), die sich unter bestimmten Voraussetzungen auf eine 0,5-fache Gebühr verringern konnte (Nr. 1222 KV a.F.). Daneben konnte jedenfalls eine weitere Gebühr für ein Urteil oder einen Beschluss anfallen; die Höhe dieser Gebühr lag je nach Art der Entscheidung zwischen einer 0,75-fachen und einer 3-fachen Gebühr (Nr. 1222 ff. KV a.F.). Ausführlich Heinz Hansens, AnwBl 2004, S. 142 ff., 144. ff. (mit vielen Beispielfällen); Monika Keske, FuR 2004, S. 193 ff., 198 f. (zur Fälligkeit).

<sup>42</sup> Heinz Hansens, AnwBl 2004, S. 142 ff., 146 f. (mit Beispielfällen); Monika Keske, FuR 2004, S. 193 ff., 197.

<sup>43</sup> Monika Keske, FuR 2004, S. 193 ff., 198.

### III. Übersicht zur Beistandschaft des Jugendamts

	<b>Streitwert nach GKG (§ 48 Abs. 3), s.o. C.II.3.a.</b>	<b>Gerichtsgebühren nach GKG</b>	<b>Anwaltsgebühren nach RVG</b>
<b>Feststellung der Vaterschaft,</b> § 1712 Nr. 1 BGB	<b>2.000,- €</b> § 48 Abs. 3 Satz 3	<b>Verfahrensgebühr: 3,0</b> (Nr. 1210 KV)	<b>Verfahrensgebühr: 1,3</b> (Nr. 3100 VV) <b>Terminsgebühr: 1,2</b> (Nr. 3104 VV)
<b>Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen,</b> § 1712 Nr. 2 BGB	<b>Jahresbetrag,</b> § 42 Abs. 1 Satz 1  <b>+ Rückstände,</b> § 42 Abs. 5 Satz 1	ggf. ermäßigt auf <b>1,0</b> (Nr. 1211 KV)  <b>s.o. C.II.3.b.</b>	evtl. <b>Einigungsgebühr: 1,0</b> (Nr. 1003 VV) <b>s.u. D.II.3.a.</b>
<b>Zweite Instanz</b>	w.o.	<b>Verfahrensgebühr: 4,0</b> (Nr. 1220 KV)  ggf. ermäßigt bis auf <b>1,0</b> (Nr. 1221 ff. KV)  <b>s.o. C.II.3.c.</b>	<b>Verfahrensgebühr: 1,6</b> (Nr. 3200 VV) <b>Terminsgebühr: 1,2</b> (Nr. 3202 VV) evtl. <b>Einigungsgebühr: 1,3</b> (Nr. 1004 VV) <b>s.u. D.II.3.b.</b>

## D. RVG

### I. Aufbau

#### 1. Einführung

Im Gegensatz zur BRAGO mit ihren zuletzt insgesamt 146 Paragrafen gliedert sich das RVG in einen *Paragrafenteil* (mit 61 Paragrafen, s.u. D.I.2.) und in ein *Vergütungsverzeichnis* (Anlage 1 zum RVG) mit über 250 einzelnen Gebühren- und Auslagentatbeständen (s.u. D.I.3.). Während der Paragrafenteil überwiegend allgemeine Regelungen enthält, sind im Vergütungsverzeichnis die einzelnen Auslagen- und Gebührentatbestände in insgesamt 7 Teilen systematisch dargestellt, wobei die Gebührensätze nicht mehr mit einer Bruchzahl (z.B. 3/10 oder 7,5/10) ausgedrückt werden, sondern mit einer *Dezimalzahl* (z.B. 0,3 oder 0,75).<sup>44</sup> Im Paragrafenteil selbst finden sich zukünftig keine Gebührentatbestände mehr, sieht man von den Verweisungen in §§ 34, 35, 37 und 38 RVG ab.<sup>45</sup>

#### 2. Überblick zum Paragrafenteil

Abschnitt 1	Allgemeine Vorschriften	§§ 1 – 12
Abschnitt 2	Gebührenvorschriften	§§ 13 – 15
Abschnitt 3	Angelegenheit <sup>46</sup>	§§ 16 – 21
Abschnitt 4	Gegenstandswert	§§ 22 - 33
Abschnitt 5	Mediation und außergerichtliche Tätigkeit	§§ 34 – 36
Abschnitt 6	Gerichtliche Verfahren	§§ 37 – 41
Abschnitt 7	Straf- und Bußgeldsachen	§§ 42 – 43
Abschnitt 8	Beigeordneter oder bestellter Rechtsanwalt, Beratungshilfe <sup>47</sup>	§§ 44 – 59
Abschnitt 9	Übergangs- und Schlussvorschriften	§§ 60 - 61

<sup>44</sup> Wolfgang Hartung, NJW 2004, S. 1409 ff., 1411; Monika Keske, FuR 2004, S. 193 ff., 199; Norbert Schneider, AnwBl 2004, S. 129 ff., 131 f. Die *Gebührenbeträge* haben sich gegenüber der BRAGO (§ 11) allerdings *nicht verändert* und sind inhaltsgleich in § 13 RVG übernommen worden (mit einer Mindestgebühr von 10,- € § 13 Abs. 2 RVG). Soweit sich die Gebühren nach dem Wert richten (s.u. II.1.), ist also wie bisher an Hand der *Gebührentabelle* (Anlage 2 nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 3 RVG) aus der jeweiligen Streitwertstufe die Gebühr abzulesen und mit dem entsprechenden Gebührensatz zu multiplizieren. Das Gleiche gilt für die *Prozesskostenhilfegebühren*, die nunmehr der Tabelle in § 49 RVG zu entnehmen sind und sich im Verhältnis zur BRAGO (§ 123) ebenfalls nicht verändert haben.

<sup>45</sup> Wolfgang Hartung, NJW 2004, S. 1409 ff., 1409 ff.; Monika Keske, FuR 2004, S. 193 ff., 199; Norbert Schneider, AnwBl 2004, S. 129 ff., 129.

<sup>46</sup> Hier sind die bislang an den verschiedensten Stellen der BRAGO verstreuten Vorschriften (z.B. §§ 7 Abs. 3, 61 Abs. 2, 119 Abs. 1 und 3 BRAGO) systematisch zusammengefasst. Das RVG betont damit viel stärker als bislang die BRAGO die Bedeutung der *Angelegenheit* für die Gebührenberechnung und widmet ihr einen eigenen Abschnitt; Norbert Schneider, AnwBl 2004, S. 129 ff., 129 f., 133.

<sup>47</sup> Auch hier werden wiederum die in der BRAGO bislang an verschiedenen Stellen enthaltenen Regelungen für den bestellten und beigeordneten Anwalt (§§ 97, 98, 100, 121 ff. BRAGO) zusammengefasst; Norbert Schneider, AnwBl 2004, S. 129 ff., 130, 135.

### 3. Überblick zum Vergütungsverzeichnis

Teil 1	Allgemeine Gebühren	Nr. 1000 – 1009
Teil 2	Außergerichtliche Tätigkeiten einschließlich der Vertretung im Verwaltungsverfahren	Nr. 2100 – 2608
Teil 3	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und ähnliche Verfahren <sup>48</sup>	Nr. 3100 – 3518
Teil 4	Strafsachen	Nr. 4100 – 4304
Teil 5	Bußgeldsachen <sup>49</sup>	Nr. 5100 – 5200
Teil 6	Sonstige Verfahren	Nr. 6100 – 6404
Teil 7	Auslagen	Nr. 7000 - 7008

## II. Die wichtigsten Änderungen

### 1. Bußgeldverfahren

#### a. Allgemeines

Im Bußgeldverfahren gelten grundsätzlich die gleichen Gebührentatbestände wie im Strafverfahren, der Rechtsanwalt erhält also eine *Grundgebühr* (Nr. 5100 VV), eine *Verfahrensgebühr* (Verfahren vor der Verwaltungsbehörde: Nr. 5101, 5103, 5105 VV; Verfahren vor dem Amtsgericht: Nr. 5107, 5109, 5111 VV; Verfahren über die Rechtsbeschwerde: Nr. 5113 VV) und eine *Terminsgebühr* (Verfahren vor der Verwaltungsbehörde: Nr. 5102, 5104, 5106 VV; Verfahren vor dem Amtsgericht: Nr. 5108, 5110, 5112 VV; Verfahren über die Rechtsbeschwerde: Nr. 5114 VV).<sup>50</sup>

Neu ist hierbei, dass die Höhe der Gebühren im Verfahren vor der *Verwaltungsbehörde* und vor dem *Amtsgericht* durch die Höhe der *angedrohten* Geldbußen gestaffelt ist (also nicht – wie bei den Gerichtsgebühren - nach Maßgabe der schließlich rechtskräftig festgesetzten Geldbuße, s.o. C.II.1.). Es wird nunmehr differenziert nach Geldbußen von weniger als 40,- € (d.i. die Punktegrenze für Eintragungen in das Verkehrszentralregister), Geldbußen von 40,- € bis 5.000,- € sowie Geldbußen über 5.000,- €. Während in der ersten Stufe (Geldbußen von weniger als 40,- €) eine deutliche Absenkung der Gebühren gegenüber den §§ 105, 83 BRAGO erfolgte, sind die Gebühren für die zweite Stufe (Geldbuße von 40,- € bis 5.000,- €) im Wesentlichen gleich geblieben.<sup>51</sup>

<sup>48</sup> Im Gegensatz zur BRAGO werden die Gebühren für Verfahren vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Arbeitsgerichten und den Sozialgerichten nicht gesondert geregelt, sondern gemeinsam mit den Gebühren für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Neu ist insoweit, dass der Anwalt auch in FG-Verfahren die gleiche Vergütung erhält wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Bislang galt hier § 118 BRAGO (Gebühren in sonstigen Angelegenheiten); Norbert *Schneider*, AnwBl 2004, S. 129 ff., 130.

<sup>49</sup> Im Gegensatz zur BRAGO, die in § 105 BRAGO lediglich auf die Gebühren in Strafsachen verwies, enthält das RVG zukünftig eine selbständige Regelung für Bußgeldsachen mit eigenen Gebührenrahmen; Norbert *Schneider*, AnwBl 2004, S. 129 ff., 130.

<sup>50</sup> Detlef *Burhoff*, DAR 2004, S. 361 ff., 367; Wolfgang *Hartung*, NJW 2004, S. 1409 ff., 1418 f.; Rainer *Heß*/Michael *Burmann*, NJW-Spezial 2004, S. 159 f., 159.

<sup>51</sup> Detlef *Burhoff*, DAR 2004, S. 361 ff., 366 f.; Wolfgang *Hartung*, NJW 2004, S. 1409 ff., 1419; Rainer *Heß*/Michael *Burmann*, NJW-Spezial 2004, S. 159 f., 159; Sabine *Jungbauer*, JurBüro 2004, S. 267 ff., 282; Ludwig *Kroiß*, RVG-Letter 2004, S. 38 ff., 39.

Keine Differenzierung hinsichtlich der Höhe der Geldbuße erfolgt dagegen für die Gebühren im Rahmen der *Rechtsbeschwerde*. Hier fällt die Verfahrensgebühr (Nr. 5113 VV) sowie - je Hauptverhandlung - die Terminsgebühr (Nr. 5114 VV) an.<sup>52</sup>

Auch für die Grundgebühr (Nr. 5100 VV) erfolgt keine Aufspaltung in verschiedene Stufen jeweils nach der Höhe der Geldbuße. Allerdings wird man im Rahmen der Bemessung der Gebühr innerhalb der ausgeworfenen Rahmen die Höhe der Geldbuße sicherlich zu berücksichtigen haben.<sup>53</sup>

**Fall: Bußgeld 1**

Das gegen den Betroffenen eingeleitete Bußgeldverfahren wird vom Straßenverkehrsamt eingestellt. Das im Bußgeldkatalog vorgesehene Bußgeld beträgt 40,- € Welche Gebühren sind zu erstatten?

**Fall: Bußgeld 2**

Gegen den Betroffenen ergeht ein Bußgeldbescheid über 105,- € Er beauftragt einen Anwalt mit seiner Verteidigung. Dieser legt Einspruch ein. In der Hauptverhandlung wird das Bußgeld auf ein Drittel (35,- €) reduziert. Welche Gebühren fallen an?

*Variante:*

Wie liegen die Dinge, wenn dem Betroffenen ein Rechtsanwalt beigeordnet wird?

**Fall Bußgeld 3**

Dem Betroffenen wird eine Geschwindigkeitsüberschreitung vorgeworfen. Er soll die Geschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaft um 21 km/h überschritten haben. Er wird von der Verwaltungsbehörde angehört. Der Betroffene macht geltend, dass er zum Vorfallszeitpunkt überhaupt nicht Fahrer des Pkw und dass das Messgerät nicht mehr gültig geeicht gewesen sei. Die Bußgeldbehörde geht jedoch davon aus, dass der Betroffene den Pkw geführt hat und erlässt gegen ihn einen Bußgeldbescheid. Es wird aber nur eine Geldbuße in Höhe von 35,- € festgesetzt, da sich herausgestellt hat, dass das Messgerät zum Vorfallszeitpunkt tatsächlich nicht mehr gültig geeicht war. Der Betroffene, der seine Fahrereigenschaft nach wie vor bestreitet, legt gegen den Bußgeldbescheid Einspruch ein. Vor dem Amtsgericht stellt sich seine Unschuld heraus; er wird freigesprochen. Der Betroffene ist von Anfang an von Rechtsanwalt Theo *Tüchtig* verteidigt worden. Welche Gebühren sind zu erstatten?

**Fall: Bußgeld 4**

Der Rechtsanwalt vertritt einen Betroffenen vor der Verwaltungsbehörde und anschließend vor dem AG. Die Geldbuße liegt unter 40,- € Vor dem AG findet ein Hauptverhandlungstermin statt. Welche Gebühren fallen nach BRAGO und RVG an?

**Fall: Bußgeld 5**

Der Sachverhalt entspricht Fall 4, jedoch beträgt die Geldbuße 500,- € Welche Gebühren fallen nach BRAGO und RVG an?

<sup>52</sup> Detlef *Burhoff*, DAR 2004, S. 361 ff., 366; Rainer *Heß*/Michael *Burmann*, NJW-Spezial 2004, S. 159 f., 159; Ludwig *Kroiß*, RVG-Letter 2004, S. 38 ff., 39.

<sup>53</sup> Detlef *Burhoff*, DAR 2004, S. 361 ff., 366; Rainer *Heß*/Michael *Burmann*, NJW-Spezial 2004, S. 159 f., 159.

**Fall: Bußgeld 6**

Der Sachverhalt entspricht wiederum Fall 4; die Geldbuße beträgt dieses Mal jedoch 6.000,- € Welche Gebühren fallen nach BRAGO und RVG an?

Vorb. 5 VV enthält – anders als Abs. 4 Vorb. 4 VV für das Strafverfahren – keine Regelung für Gebühren mit Zuschlag, für den Fall, dass sich der Mandant nicht auf freiem Fuß befindet. Der Rechtsanwalt erhält also im OWi-Verfahren keine erhöhten Gebühren mehr, wenn der Mandant inhaftiert ist. Eine entsprechende Anwendung der strafverfahrensrechtlichen Zuschlagsregelungen auf das Bußgeldverfahren scheidet wegen der eigenständigen Regelung in Teil 5 VV aus. Entfallen ist auch der in §§ 105, 88 Satz 3 BRAGO enthaltene 25 %-ige Zuschlag, wenn der Rechtsanwalt eine Tätigkeit ausübte, die sich auf ein Fahrverbot erstreckte. Die entsprechenden Tätigkeiten sind nun nur noch innerhalb des Gebührenrahmens bei der Bestimmung der konkreten Gebühr zu berücksichtigen (§ 14 Abs. 1 RVG).<sup>54</sup>

b. Verschiedene Angelegenheiten

Klar geregelt ist nunmehr, dass ein Strafverfahren und ein sich nach dessen Einstellung anschließendes *Bußgeldverfahren* gesonderte Angelegenheiten darstellen (§ 17 Nr. 10 RVG). Ohnehin gelten zukünftig Straf- und Bußgeldsachen immer als eigene Angelegenheiten, in denen die jeweiligen Gebühren gesondert entstehen können (mit Ausnahme der Grundgebühr, die unter wechselseitiger Anrechnung nur einmal anfällt, entweder im Strafverfahren – Nr. 4100 VV – oder im Bußgeldverfahren – Nr. 5100 VV).<sup>55</sup>

**Fall: Bußgeld 7**

Gegen den Mandanten wird wegen fahrlässiger Körperverletzung ermittelt. Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren nach Kenntnisnahme der Schutzschrift des Verteidigers ein und gibt die Angelegenheit zur weiteren Verfolgung an das Straßenverkehrsamt ab. Das Straßenverkehrsamt erlässt einen Bußgeldbescheid über 100,- € Der Verteidiger legt insoweit Einspruch ein. Vom Amtsgericht wird das Verfahren dann ohne Hauptverhandlung eingestellt. Welche Gebühren sind angefallen?

c. Feststellung einer Pauschgebühr

Eine völlig neue Vorschrift ist mit § 42 RVG eingeführt worden. Danach kann zukünftig nicht nur der gerichtlich (oder behördlich, § 51 Abs. 3 RVG) bestellte oder beigeordnete Anwalt (§ 51 RVG), sondern auch der Wahlanwalt in Straf- und Bußgeldsachen die Feststellung einer Pauschgebühr verlangen, wenn es ihm wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit nicht zumutbar ist, zu den gesetzlichen Gebühren eines Wahlanwalts tätig zu sein.<sup>56</sup>

Das Verfahren ist dem Verfahren auf Feststellung einer Pauschvergütung zu Gunsten des bestellten oder beigeordneten Anwalts nachgebildet (bislang § 99 BRAGO). Der Antrag ist erst zulässig, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Er ist beim OLG zu stellen. Wird die Pauschvergütung für ein Verfahren vor dem BGH verlangt, ist

<sup>54</sup> Detlef *Burhoff*, DAR 2004, S. 361 ff., 366.

<sup>55</sup> Detlef *Burhoff*, DAR 2004, S. 361 ff., 366 f.; Wolfgang *Hartung*, NJW 2004, S. 1409 ff., 1419; Sabine *Jungbauer*, JurBüro 2004, S. 267 ff., 282; Ludwig *Kroiß*, RVG-Letter 2004, S. 38 ff., 39; Norbert *Schneider*, AnwBl 2004, S. 129 ff., 133, 141.

<sup>56</sup> Rainer *Heß*/Michael *Burmann*, NJW-Spezial 2004, S. 159 f., 160; Norbert *Schneider*, AnwBl 2004, S. 129 ff., 130.

der BGH zuständig. Das OLG (bzw. der BGH) entscheidet durch unanfechtbaren Beschluss. Im Verfahren ist der Auftraggeber bzw. der Beschuldigte zu hören, ferner die Staatskasse sowie jeder andere Beteiligte, dem die Kosten ganz oder teilweise auferlegt worden sind.<sup>57</sup>

Eine Festsetzung der Vergütung erfolgt in diesem Verfahren nicht. Das Gericht entscheidet lediglich darüber, ob dem Anwalt eine Pauschgebühr bewilligt wird und stellt die Höhe durch Beschluss fest. Zahlt der Auftraggeber bzw. der Beschuldigte nicht freiwillig, muss die Vergütung gerichtlich geltend gemacht werden, wobei auch hier eine Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG in Betracht kommt.<sup>58</sup>

Nach § 42 Abs. 5 RVG gilt diese Regelung entsprechend im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde. Zuständig für die Bewilligung einer Pauschvergütung ist dann die Verwaltungsbehörde. Gegen deren Entscheidung kann gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG beantragt werden.<sup>59</sup>

## 2. Verwaltungsgerichtsbarkeit

### a. Verfahrens- und Terminsgebühr

Bei Klagen vor den Verwaltungsgerichten können ebenso wie vor dem Familiengericht (s.u. D.II.3.) in allen Instanzen grundsätzlich nur eine Verfahrensgebühr und eine Terminsgebühr entstehen. Die Gebührensätze sind allerdings unterschiedlich hoch. So beträgt der Gebührensatz der *Verfahrensgebühr* in erster Instanz **1,3** (Nr. 3100 VV) und in der Berufungs- und Revisionsinstanz **1,6** (Nr. 3200, 3206 VV). Der Gebührensatz der *Terminsgebühr* beträgt in der ersten und in der Berufungsinstanz **1,2** (Nr. 3104, 3202 VV) und in der Revisionsinstanz **1,5** (Nr. 3210 VV). Endet der dem Rechtsanwalt erteilte Auftrag vorzeitig, reduziert sich die Verfahrensgebühr auf 0,8 in erster Instanz (Nr. 3101 VV) sowie auf 1,1 in der Berufungs- und Revisionsinstanz (Nr. 3201, 3207 VV).<sup>60</sup>

Der Anwendungsbereich der *Terminsgebühr* ist deutlich weiter gefasst als bei der bisherigen Verhandlungsgebühr. Nach Abs. 3 Vorb. 3 VV entsteht sie für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin, für die Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins oder für die Mitwirkung an Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichts, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind, ausgenommen Besprechungen mit dem Auftraggeber. Anders als noch unter Geltung der BRAGO kommt es also nicht mehr darauf an, ob in dem Termin Anträge gestellt werden oder ob die Sache erörtert wird. Für das Entstehen der Gebühr genügt es vielmehr, dass der Rechtsanwalt einen der vorgenannten Termine wahrnimmt. Die Terminsgebühr entsteht auch, wenn nach §§ 84 Abs. 1 Satz 1, 130 a VwGO ohne mündliche Verhandlung durch *Gerichtsbescheid* entschieden wird (Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3104 VV).<sup>61</sup>

<sup>57</sup> Norbert *Schneider*, AnwBl 2004, S. 129 ff., 135.

<sup>58</sup> Norbert *Schneider*, AnwBl 2004, S. 129 ff., 135.

<sup>59</sup> Norbert *Schneider*, AnwBl 2004, S. 129 ff., 135.

<sup>60</sup> Wolfgang *Hartung*, NJW 2004, S. 1409 ff., 1415.

<sup>61</sup> Wolfgang *Hartung*, NJW 2004, S. 1409 ff., 1415; Dieter *Meyer*, JurBüro 2004, S. 263 ff., 265. Alle Unterschiede zwischen einer streitigen oder nichtstreitigen Verhandlung, einer ein- oder zweiseitigen Erörterung sowie zwischen Verhandlungen zur Sache oder nur zur Prozess- oder Sachleitung sind unter Geltung des RVG entfallen.

### b. Erledigungsgebühr

Die bisher in § 24 BRAGO geregelte („volle“) Erledigungsgebühr findet sich nunmehr in Nr. 1002 VV und fällt auch dann an, wenn die Behörde einen bisher abgelehnten Verwaltungsakt erlässt. Die Höhe der Erledigungsgebühr beläuft sich auf 1,5; bei Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens reduziert sie sich gemäß Nr. 1003 VV auf 1,0, in der Berufungs- und Revisionsinstanz auf 1,3 (Nr. 1004 VV).<sup>62</sup>

### c. Verschiedene Angelegenheiten

Neu ist im Hinblick auf § 17 Nr. 1 RVG, dass zukünftig das *Verwaltungsverfahren* (Antragsverfahren), das einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende und der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienende *weitere Verwaltungsverfahren* (Vorverfahren, Einspruchsverfahren, Beschwerdeverfahren, Abhilfeverfahren) und das *Verwaltungsverfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung* sowie über einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte Dritter jeweils eigene Angelegenheiten darstellen, so dass der Anwalt bei entsprechender Tätigkeit insgesamt drei Angelegenheiten abrechnen kann und insgesamt dreimal die Geschäftsgebühr erhält. Nach der bisherigen Regelung (§ 119 Abs. 1 und Abs. 3 BRAGO) war insgesamt nur eine Angelegenheit gegeben.<sup>63</sup>

Für das weitere, der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienende Verwaltungsverfahren entsteht die Geschäftsgebühr allerdings nicht mehr aus dem Gebührenrahmen nach Nr. 2400 VV (von 0,5 bis 2,5, wie im Antragsverfahren), sondern aus dem reduzierten Gebührensatzrahmen von 0,5 bis 1,3 (Nr. 2401 VV).<sup>64</sup> Die im Verwaltungsverfahren für das Antrags- und Widerspruchsverfahren entstehenden Geschäftsgebühren sind auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 anzurechnen. Dabei ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Geschäftsgebühr maßgeblich (Abs. 4 Satz 2 Vorb. 3 VV).<sup>65</sup>

#### **Fall: So weit, so gut<sup>66</sup>**

Der Rechtsanwalt ist wegen der Errichtung eines Einfamilienhauses zunächst beratend für den Bauherrn tätig. Aufgrund der Beratung beauftragt der Bauherr den Rechtsanwalt weiter, ihn im Genehmigungsverfahren zu vertreten. Da der Rechtsanwalt im Genehmigungsverfahren geäußerte Zweifel der Ausgangsbehörde an der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens (Außenbereich?) nicht ausräumen kann, lehnt diese den Bauantrag ab. Hiergegen erhebt der Rechtsanwalt auftragsgemäß (Verpflichtungs-) Widerspruch. Im Widerspruchsverfahren kann endlich aufgrund besonderer anwaltlicher Bemühungen die Widerspruchsbehörde davon überzeugt werden, dass die Baugenehmigung zu erteilen ist. Welche Anwaltskosten sind zu erstatten?

<sup>62</sup> Wolfgang *Hartung*, NJW 2004, S. 1409 ff., 1416.

<sup>63</sup> Heinz *Hansens*, JurBüro 2004, S. 243 ff., 248; Wolfgang *Hartung*, NJW 2004, S. 1409 ff., 1416; Hans-Jochem *Mayer*, RVG-Letter 2004, S. 40 f., 40 („die für die verwaltungsrechtliche Praxis wichtigste Neuerung des RVG“); Dieter *Meyer*, JurBüro 2004, S. 263 ff., 265; Norbert *Schneider*, AnwBl 2004, S. 129 ff., 133.

<sup>64</sup> Wolfgang *Hartung*, NJW 2004, S. 1409 ff., 1416; Dieter *Meyer*, JurBüro 2004, S. 263 ff., 265. Eine Gebühr von mehr als **0,7** kann hierbei nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Dabei darf wiederum nicht berücksichtigt werden, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der Tätigkeit im vorangegangenen Verfahren geringer ist (Nr. 2401 Abs. 1 VV).

<sup>65</sup> Wolfgang *Hartung*, NJW 2004, S. 1409 ff., 1416.

<sup>66</sup> In Anlehnung an Alexander *Beutling*, S. 72 (Rd.Nr. 351); ähnlich auch Dieter *Meyer*, JurBüro 2004, S. 263 ff., 265.

**Fall: Was lange währt, wird endlich gut**

Der Rechtsanwalt beantragt für einen Gastwirt eine Verkürzung der Sperrfrist. Der Antrag wird abgelehnt. Ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch bleibt ohne Erfolg. Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid erhebt der Rechtsanwalt Klage vor dem Verwaltungsgericht. Der Klage wird nach mündlicher Verhandlung stattgegeben. Der Gegenstandswert beträgt 10.000,- € Die Tätigkeit war nicht schwierig und nicht umfangreich. Welche Gebühren sind nach BRAGO bzw. nach RVG zu erstatten?

**Fall: Der frühe Vogel fängt den Wurm**

Gernot *Gütig* ist Eigentümer eines länglichen Grundstücks in der Innenstadt von Schmaldorf. Eines Tages bekommt er einen Anruf seines Nachbarn Bruno *Bau*, der ihm sein Grundstück abkaufen will, um auf den beiden länglich gestreckten Grundstücken eine Wohnanlage in Hufeisen-Form zu errichten. *Gütig* verkauft nicht und bringt beim zuständigen Landratsamt über seinen Anwalt seine Bedenken gegen das Vorhaben seines Nachbarn *Bau* vor, vor allem im Hinblick auf Vorschriften des Abstandsflächenrechts. Trotzdem erlangt *Bau* eine Baugenehmigung, gegen die *Gütig* über seinen Anwalt Rudi *Rabe* Widerspruch einlegen und - nach zurückweisendem Widerspruchsbescheid - Klage einreichen lässt. Das Verwaltungsgericht gibt *Gütig* recht und lässt den Freistaat Bayern die Kosten des Verfahrens tragen. Welche Kosten bekommt *Gütig* erstattet und was wäre (*Variante*), wenn er erst nach Vorliegen der Baugenehmigung seinen Rechtsanwalt beauftragt, um gegen diese Widerspruch einzulegen?

**Fall: Bis zum bitteren Ende**

Zwei Mandanten, die Inhaber eines Gewerbebetriebs sind, beauftragen ihren Rechtsanwalt, Widerspruch gegen eine Baugenehmigung zu erheben, die zugunsten eines Wohnbauvorhabens auf dem Nachbargrundstück erteilt worden ist. Nach Durchführung des Widerspruchsverfahrens wird auftragsgemäß Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. An das Klageverfahren schließen sich der Antrag auf Zulassung der Berufung und das Berufungsverfahren, die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision und das Revisionsverfahren an. Erst dort bekommen die Kläger Recht. Welche Anwaltskosten sind zu erstatten?<sup>67</sup>

### 3. Beistandschaft des Jugendamts

#### a. Gebühren in erster Instanz

Für Klagen (vgl. Abs. 2 Vorb. 3 VV) vor dem Familiengericht fällt wie im Verwaltungsprozess (s.o. D.II.2.a.) eine allgemeine *Verfahrensgebühr* (anstelle der bisherigen Prozessgebühr) nach Nr. 3100 VV an, in Höhe von **1,3**.<sup>68</sup> Für die Vertretung im *Termin* (vgl. Abs. 3 Vorb. 3 VV) ergibt sich nach Nr. 3104 VV eine weitere Gebühr in Höhe von **1,2**, anstatt der bisherigen Erörterungs- bzw. Verhandlungsgebühr.<sup>69</sup> Eine Beweis-

<sup>67</sup> Alexander *Beutling*, S. 108 f. (Rd.Nr. 546).

<sup>68</sup> Wolfgang *Hartung*, NJW 2004, S. 1409 ff., 1411; Monika *Keske*, FuR 2004, S. 193 ff., 195 (mit Tabelle), 199 f., 201 (mit tabellarischer Zusammenstellung), 202. Nach Nr. 3100 Abs. 1 VV wird die Verfahrensgebühr für ein vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger auf die Verfahrensgebühr angerechnet, die in dem nachfolgenden Rechtsstreit (verschiedene Angelegenheiten, vgl. § 17 Nr. 3 RVG) entsteht (§§ 651 und 656 ZPO); für das vereinfachte Verfahren über die Abänderung von Unterhalt Minderjähriger (§ 655 ZPO) beträgt die Gebühr nur **0,5** (Nr. 3331 VV). Außerdem reduziert sich die Verfahrensgebühr unter den Voraussetzungen der Nr. 3101 VV (z.B. vorzeitige Beendigung des Auftrags) auf **0,8**.

<sup>69</sup> Wolfgang *Hartung*, NJW 2004, S. 1409 ff., 1411; Monika *Keske*, FuR 2004, S. 193 ff., 195 (mit ausführlicher Tabelle), 199 f., 201 (mit tabellarischer Zusammenstellung), 202. Unter den Voraussetzungen der Nr. 3105 VV kann sich die Terminsgebühr auf **0,5** reduzieren, insbesondere wenn lediglich

gebühr fällt zusätzlich künftig nicht mehr an, an die Stelle der Vergleichsgebühr (§ 23 BRAGO) ist die *Einigungsgebühr* in Höhe von 1,0 (bei Anhängigkeit des Gegenstandes der Einigung, Nr. 1003 VV) bzw. 1,5 (ohne Anhängigkeit, Nr. 1000 VV) getreten.<sup>70</sup>

#### b. Gebühren im Berufungsverfahren

In der zweiten Instanz erhöht sich die *Verfahrensgebühr* nach Nr. 3200 VV auf **1,6**; bei vorzeitiger Beendigung des Auftrags kann sie sich auf **1,1** ermäßigen (Nr. 3201 VV).<sup>71</sup> Die *Terminsgebühr* liegt (wie in erster Instanz) bei **1,2** (Nr. 3202 VV).<sup>72</sup> Die *Einigungsgebühr* beläuft sich hier auf 1,3 (Nr. 1004 VV).<sup>73</sup>

#### **4. Mehrere Auftraggeber**

Neu ist schließlich die Berechnung der Erhöhung bei Vertretung mehrerer Auftraggeber. Nach Nr. 1008 VV erhöht sich die Verfahrens- oder Geschäftsgebühr des Anwalts, der in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig wird, um 0,3 (höchstens 2,0) bei *Wertgebühren*<sup>74</sup> und um 30 % (höchstens das Doppelte) bei *Fest-*<sup>75</sup> oder *Betragsrahmengebühren*<sup>76</sup>.

Neu an dieser Regelung ist zum einen, dass es bei der Erhöhung nicht auf die Ausgangsgebühr ankommt. Die Erhöhung beträgt bei Wertgebühren stets **0,3**, unabhängig davon, wie hoch die Verfahrens- oder Geschäftsgebühr ist. Dies führt z.B. im Rahmen der Zwangsvollstreckung, in der sich die Gebühren nach wie vor auf 0,3 belaufen (Nr. 3309 VV), dazu, dass sich bei zwei Auftraggebern das Gebührenaufkommen be-

---

ein Versäumnisurteil beantragt wird. Im vereinfachten Verfahren über die Abänderung von Unterhalt Minderjähriger (§ 655 ZPO) beträgt die Terminsgebühr ebenfalls (wie die Verfahrensgebühr, vgl. Fn. 68) nur **0,5** (Nr. 3332 KV).

<sup>70</sup> Monika Keske, FuR 2004, S. 193 ff., 199 ff.

<sup>71</sup> Monika Keske, FuR 2004, S. 193 ff., 195 (mit ausführlicher Tabelle), 201 (mit tabellarischer Zusammenstellung), 202. Im Fall der Beschwerde gegen einen Beschluss im Verfahren über den beantragten Erlass einer einstweiligen Anordnung oder im vereinfachten Verfahren über die Festsetzung (§ 645 ZPO) oder Abänderung (§ 655 ZPO) von Unterhalt Minderjähriger beträgt die Verfahrensgebühr nur **0,5** (Nr. 3500 KV).

<sup>72</sup> Monika Keske, FuR 2004, S. 193 ff., 195 (mit anschaulicher Tabelle), 201 (mit tabellarischer Zusammenstellung), 202. Wie in erster Instanz kann sich die Terminsgebühr unter den Voraussetzungen der Nr. 3203 VV auf **0,5** reduzieren, insbesondere wenn lediglich ein Versäumnisurteil beantragt wird. Im Beschwerdeverfahren beträgt die Terminsgebühr ebenfalls (wie die Verfahrensgebühr, vgl. Fn. 71) **0,5** (Nr. 3513 KV).

<sup>73</sup> Monika Keske, FuR 2004, S. 193 ff., 201.

<sup>74</sup> Ebenso wie die BRAGO geht das RVG grundsätzlich von Gebühren aus, die sich nach dem *Gegenstandswert* richten (§ 2 Abs. 1 RVG). Zum Teil sind feste Gebührensätze vorgesehen, zum Teil aber auch Satzrahmen, wie z.B. bei Nr. 2400 VV (Geschäftsgebühr). In diesen Fällen bestimmt der Anwalt dann nach § 14 Abs. 1 RVG die im konkreten Fall angemessene Gebühr nach den dort genannten Umständen (vor allem Umfang und Schwierigkeit der Tätigkeit). Ausführlich Norbert Schneider, AnwBl 2004, S. 129 ff., 130 (auch zur „angemessenen Gebühr“ als Gutachtengebühr nach Nr. 2103 VV).

<sup>75</sup> Neben den Betragsrahmengebühren (s.u. Fn. 76) sind zum Teil auch feste Betragsgebühren vorgesehen, so in der Beratungshilfe (z.B. Beratungshilfengebühr nach Nr. 2600 VV: 10,- € Einigungs- und Erledigungsgebühr nach Nr. 2608 VV: 125,- €) oder für den bestellten oder beigeordneten Anwalt. Dazu Norbert Schneider, AnwBl 2004, S. 129 ff., 130.

<sup>76</sup> Neben Wertgebühren sind – ebenso wie in der BRAGO – Betragsrahmen vorgesehen, mithin Gebühren, die nach ihrem Mindest- und Höchstbetrag begrenzt sind. Auch hier bestimmt der Anwalt die in seinem konkreten Fall angemessene Gebühr unter Berücksichtigung der Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG. Ausführlich Norbert Schneider, AnwBl 2004, S. 129 ff., 130 f.

reits verdoppelt. Umgekehrt erhält der Anwalt bei Gebühren über 1,0 zukünftig eine geringere Erhöhung als bisher.<sup>77</sup>

Zum anderen ist neu, dass der Anwalt nicht mehr für mehrere Auftraggeber tätig werden muss, sondern für *mehrere Personen*. Es kommt also nicht mehr auf die Zahl der Auftraggeber an, die ein Mandat erteilen, sondern auf die Zahl der Personen, für die der Rechtsanwalt tätig wird. Damit erhält der Anwalt zukünftig die Erhöhung auch dann, wenn er z.B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts vertritt, die aus mehreren Personen besteht. Hier hatte die Rechtsprechung im Hinblick auf die partielle Rechts- und Parteifähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zuletzt eine Erhöhung abgelehnt.<sup>78</sup>

Darüber hinaus ist neu, dass eine gemeinschaftliche Beteiligung nur noch bei Wertgebühren (s.o. Fn. 74) erforderlich ist. Soweit also Fest- (s.o. Fn. 75) oder Betragsrahmengebühren (s.o. Fn. 76) anfallen, tritt die Erhöhung nach Nr. 1008 VV unabhängig davon ein, ob die einzelnen Auftraggeber am betreffenden Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit gemeinschaftlich beteiligt sind. Auswirkungen hat dies in Strafsachen, etwa wenn der Anwalt mehrere Neben- oder Privatkläger vertritt, oder auch in der Beratungshilfe.<sup>79</sup>

---

<sup>77</sup> Wolfgang *Hartung*, NJW 2004, S. 1409 ff., 1416; Monika *Keske*, FuR 2004, S. 193 ff., 200; Norbert *Schneider*, AnwBl 2004, S. 129 ff., 131.

<sup>78</sup> Wolfgang *Hartung*, NJW 2004, S. 1409 ff., 1416; Norbert *Schneider*, AnwBl 2004, S. 129 ff., 131.

<sup>79</sup> Wolfgang *Hartung*, NJW 2004, S. 1409 ff., 1416; Monika *Keske*, FuR 2004, S. 193 ff., 200; Norbert *Schneider*, AnwBl 2004, S. 129 ff., 131 f.

### III. Synopse zur den Gebührensätzen laut VV

#### 1. Allgemeine Gebühren

<b>Einigungsgebühr</b> , Nr. 1000: 1,5 Gerichtl. (nicht: Beweis-) Verfahren, Nr. 1003: 1,0 Rechtsmittelverfahren (Nr. 1004): 1,3	<b>Vergleichsgebühr</b> , § 23 BRAGO
<b>Aussöhnungsgebühr</b> , Nr. 1001: 1,5 Gerichtliches Verfahren (Nr. 1003): 1,0 Rechtsmittelverfahren (Nr. 1004): 1,3	§ 36 Abs. 2 BRAGO
<b>Erledigungsgebühr</b> , Nr. 1002: 1,5 Gerichtliches Verfahren (Nr. 1003): 1,0 Rechtsmittelverfahren (Nr. 1004): 1,3	§ 24 BRAGO
<b>Hebegebühr</b> , Nr. 1009	§ 22 BRAGO

#### 2. Außergerichtliche Tätigkeiten (mit Verwaltungsverfahren)

<b>Beratungsgebühr</b> , Nr. 2100: 0,1 – 1,0 <sup>80</sup> Betragsrahmengebühren: <sup>81</sup> 10,- - 260,- € Verbraucher-Erstberatung: <sup>82</sup> max. 190,- €	§ 20 Abs. 1 BRAGO  max. 180,- €
<b>Rechtsmittel-Prüfung</b> , Nr. 2200: 0,5 – 1,0 Schriftliches Gutachten (Nr. 2201): 1,3	§ 20 Abs. 2 BRAGO: 0,5 § 21 a BRAGO: 1,0
<b>Geschäftsgebühr</b> , Nr. 2400: 0,5 – 2,5 <sup>83</sup> Widerspruchsverfahren: 0,5 – 1,3 <sup>84</sup> Einfaches Schreiben (Nr. 2402): 0,3	§ 118 Abs. 1 BRAGO  § 120 BRAGO
<b>Beratungshilfsgebühr</b> , Nr. 2600: <sup>85</sup> 10,- € Beratungsgebühr, Nr. 2601: 30,- € Geschäftsgebühr, Nr. 2603: 70,- € Einigungs- / Erledigungsgebühr: <sup>86</sup> 125,- €	Schutzgebühr, § 8 BerHG § 132 Abs. 1 BRAGO: 23,- € § 132 Abs. 2 BRAGO: 56,- € § 132 Abs. 3 BRAGO: 102,- € / 69,- €

<sup>80</sup> Mittelgebühr also bei 0,55.

<sup>81</sup> Nr. 2101 VV. Zum Begriff s.o. Fn. 76.

<sup>82</sup> Nr. 2102. Zum Begriff des „Verbrauchers“ vgl. § 13 BGB.

<sup>83</sup> Mittelgebühr also bei 1,5. Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann allerdings nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit *umfangreich* oder *schwierig* war (Anm. zu Nr. 2400 VV); Norbert *Schneider*, AnwBl 2004, S. 129 ff., 137: „**Schwellengebühr**“.

<sup>84</sup> Nr. 2401. Nach § 17 Nr. 1 RVG sind das Verwaltungsverfahren und das Nachprüfungsverfahren zukünftig zwei verschiedene Angelegenheiten, so dass die Geschäftsgebühr folglich zweimal entsteht (s.o. D.II.2.c.). Parallel zum Satzrahmen wird die Schwellengebühr (vgl. Fn. 83) auf **0,7** herabgesetzt (Nr. 2401 Anm. Abs. 2 VV). Bei der Gebührenbemessung nach § 14 Abs. 1 RVG darf dann allerdings nicht mehr (negativ) berücksichtigt werden, dass der Anwalt bereits im (vorausgegangenem) Verwaltungsverfahren tätig war (so dass der Umfang der Tätigkeit geringer ist; Anm. Abs. 1 zu Nr. 2401 VV). Vielmehr ist diesem Umstand bereits durch den geringeren Gebührenrahmen für das Nachprüfungsverfahren Rechnung getragen. Dazu Norbert *Schneider*, AnwBl 2004, S. 129 ff., 137.

<sup>85</sup> Da diese Gebühr nunmehr unmittelbar im RVG (bzw. der zugehörigen Anlage 1) geregelt ist, kann der Anwalt gemäß Nr. 7008 VV darauf auch Umsatzsteuer erheben; Norbert *Schneider*, AnwBl 2004, S. 129 ff., 137.

<sup>86</sup> Nr. 2608 VV. Die Anmerkungen zu Nr. 1000, 1002 gelten entsprechend, vgl. Anm. Abs. 1 zu Nr. 2608 VV.

### 3. Gerichtsverfahren

<b>Verfahrensgebühr</b> , Nr. 3100: <sup>87</sup> 1,3 Mahnverfahren (Nr. 3305): 1,0 im Berufungsverfahren (Nr. 3200): 1,6 im Beschwerdeverfahren (Nr. 3500): 0,5 Rechtsbeschwerde (Nr. 3502): 1,0 Zwangsvollstreckung (Nr. 3309): 0,3	<b>Prozessgebühr:</b> <sup>88</sup> 1,0 § 43 BRAGO § 11 Abs. 1 Satz 4 BRAGO: 1,3
<b>Terminsgebühr</b> , Nr. 3104: 1,2 Versäumnisurteil, Nr. 3105: 0,5 im Berufungsverfahren (Nr. 3202): 1,2 Zwangsvollstreckung (Nr. 3310): 0,3	<b>Verhandlungsgebühr:</b> <sup>89</sup> 1,0 § 11 Abs. 1 Satz 4 BRAGO: 1,3

### 4. Strafsachen

Nr. 4100 - 4304
-----------------

### 5. Bußgeldsachen

	Gebühren laut VV	Gerichtliche Bestellung oder Beiordnung	Gebühren nach (§ 105) BRAGO
<b>Grundgebühr</b> , Nr. 5100	20,- - 150,- €	68,- €	
<b>Verfahrensgebühr</b> , Nr. 5101	10,- - 100,- €	44,- €	§ 84 Abs. 2
vor dem Amtsgericht, Nr. 5107	10,- - 100,- €	44,- €	
Geldbuße ab 40,- € Nr. 5103	20,- - 250,- €	108,- €	
vor dem Amtsgericht, Nr. 5109	20,- - 250,- €	108,- €	
Geldbuße über 5.000,- € Nr. 5105	30,- - 250,- €	112,- €	
vor dem Amtsgericht, Nr. 5111	40,- - 300,- €	136,- €	
Rechtsbeschwerde, Nr. 5113	70,- - 470,- €	216,- €	
<i>Erledigung, Nr. 5115</i>	<i>zusätzliche Gebühr</i>		
<b>Terminsgebühr</b> , Nr. 5102	10,- - 100,- €	44,- €	
vor dem Amtsgericht, Nr. 5108	20,- - 200,- €	88,- €	
Geldbuße ab 40,- € Nr. 5104	20,- - 250,- €	108,- €	
vor dem Amtsgericht, Nr. 5110	30,- - 400,- €	172,- €	
Geldbuße über 5.000,- € Nr. 5106	30,- - 250,- €	112,- €	
vor dem Amtsgericht, Nr. 5112	70,- - 470,- €	216,- €	
Rechtsbeschwerde, Nr. 5114	70,- - 470,- €	216,- €	

### 6. Sonstige Verfahren

Nr. 6100 - 6404	§§ 106 – 112 BRAGO
-----------------	--------------------

<sup>87</sup> Soweit wegen desselben Gegenstands eine *Geschäftsgebühr* nach Nr. 2400 – 2403 entstanden ist (s.o. D.III.2.), wird diese Gebühr zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet (vgl. Abs. 4 Satz 1 Vorb. 3 VV). Der Grund dafür, dass nur zur Hälfte angerechnet wird, liegt darin, dass die Geschäftsgebühr zukünftig auch Besprechungen mit abgilt und insoweit eine Anrechnung auch bisher ausgeschlossen war. Ausführlich Monika Keske, FuR 2004, S. 193 ff., 200; Norbert Schneider, AnwBl 2004, S. 129 ff., 138.

<sup>88</sup> § 31 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO.

<sup>89</sup> § 31 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO.

## 7. Auslagen

<b>Dokumentenpauschale:</b> Nr. 7000 <sup>90</sup>	§ 27 BRAGO
<b>Post, Telekommunikation:</b> <sup>91</sup> volle Höhe Pauschale (Nr. 7002): max. 20,- € <sup>92</sup>	§ 26 Satz 1 BRAGO <b>§ 26 Satz 2 BRAGO</b>
<b>Fahrtkosten</b> (Nr. 7003): 0,30 €/km	§ 28 Abs. 2 Nr. 1 BRAGO: 0,27 €/km
<b>Tage- und Abwesenheitsgeld:</b> Nr. 7005	§ 28 Abs. 3 BRAGO
<b>Umsatzsteuer:</b> Nr. 7008	§ 25 Abs. 2 BRAGO

### Fall: Dokumentenpauschale

Vor dem Verwaltungsgericht obsiegt der anwaltlich vertretene Kläger gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch die Ausgangsbehörde (Landratsamt Zahlheim), so dass ihm auch die Anwaltskosten zu erstatten sind. Im Kostenfestsetzungsantrag des klägerischen Rechtsanwalts sind 151 Ablichtungen aufgeführt, die er angefertigt hat und insgesamt abrechnen will, mit 40,15 € Zu Recht?

<sup>90</sup> Zum Umfang der Dokumentenpauschale vgl. nachfolgenden Fall 8.

<sup>91</sup> Nr. 7001 VV.

<sup>92</sup> Theoretisch können hier 20 % der Gebühren abgerechnet werden, was aufgrund der Deckelung auf 20,- € aber keine praktische Relevanz entfaltet.

## E. ANHANG

### I. Abkürzungen

<b>AnwBl</b>	Anwaltsblatt
<b>ArbGG</b>	Arbeitsgerichtsgesetz
<b>BerHG</b>	Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz) vom 18.06.80
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>BRAGO</b>	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
<b>BVerwG</b>	Bundesverwaltungsgericht
<b>DAR</b>	Deutsches Autorecht
<b>DVBl.</b>	Deutsche Verwaltungsblätter
<b>ESTG</b>	Einkommensteuergesetz
<b>FuR</b>	Familie und Recht
<b>GKG</b>	Gerichtskostengesetz vom 05.05.04 (BGBl. I S. 718)
<b>JurBüro</b>	Das juristische Büro
<b>JVEG</b>	Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz) vom 05.05.04 (BGBl. I. S. 718)
<b>KG</b>	Kostengesetz
<b>KV</b>	Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz, nach § 3 Abs. 2)
<b>OVG</b>	Oberverwaltungsgericht
<b>OWiG</b>	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
<b>RA</b>	Rechtsanwalt
<b>RVG</b>	Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) vom 05.05.04 (BGBl. I S. 718)
<b>Vorb.</b>	Vorbemerkung
<b>VG</b>	Verwaltungsgericht
<b>VGH</b>	Verwaltungsgerichtshof
<b>VV</b>	Vergütungsverzeichnis (Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, nach § 2 Abs. 2)
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung
<b>ZSEG</b>	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
<b>ZuSEVO</b>	Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen vom 10.05.78

## II. Literatur

- *Beutling*, Alexander: Anwaltsvergütung in Verwaltungssachen, München: Beck, 2004
- *Bohnert*, Joachim: OWiG: Kommentar zum Ordnungswidrigkeitenrecht, München: Beck, 2003
- *Burhoff*, Detlef: „Das neue Gebührenrecht im Straf- und OWi-Verfahren“, in: DAR 2004, S. 361 – 368 (Heft 7)
- *Enders*, Horst Reiner: „Besonderheiten in Familiensachen“, in: JurBüro 2004, S. 256 – 262 (Heft 5 – Schwerpunktheft zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Teil D.III.)
- *Eyermann*, Erich/*Fröhler*, Ludwig [Begr.]: Verwaltungsgerichtsordnung: Kommentar, 11. Aufl., München: Beck, 2000
- *Hansens*, Heinz: „Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – Änderungen im GKG und das neue JVEG“, in: Anwaltsblatt 2004, S. 142 – 152 (Heft 3)
- *ders.*: „Abrechnung einzelner Tätigkeitsbereiche“, in: JurBüro 2004, S. 243 – 255 (Heft 5 – Schwerpunktheft zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Teil D.I.)
- *Hartung*, Wolfgang: „Das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“, in: NJW 2004, S. 1409 – 1420 (Heft 20)
- *Heß*, Rainer/*Burmann*, Michael: „Die anwaltliche Vergütung in Verkehrsstrafverfahren und Bußgeldverfahren nach dem RVG“, in: NJW-Spezial 2004, S. 159 – 160 (Heft 4)
- *Jungbauer*, Sabine: „Tabelle Streitwerte in Ehe-, Familien- und Lebenspartnerschaftssachen“, in: FuR 2004, S. 209 – 212 (Heft 5)
- *dies.*: „Gebühren in Straf- und Bußgeldsachen nach dem RVG“, in: JurBüro 2004, S. 267 – 285 (Heft 5 – Schwerpunktheft zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Teil D.V.)
- *Keske*, Monika: „Die Änderung der Kosten in familiengerichtlichen Verfahren durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz“, in: FuR 2004, S. 193 – 203 (Heft 5)
- *Kroiß*, Ludwig: „Die Neuregelung der Rechtsanwaltsvergütung in Bußgeldsachen“, in: RVG-Letter 2004, S. 28 – 30 (Heft 3)
- *Mayer*, Hans-Jochem: „Die neuen Vergütungsregeln des RVG im Verwaltungsrecht“, in: RVG-Letter 2004, S. 40 – 41 (Heft 4)
- *Meyer*, Dieter: „Der Gegenstandswert und die Abrechnung für Tätigkeiten in besonderen Gerichtsbarkeiten und Sondergerichtsbarkeiten“, in: JurBüro 2004, S. 263 – 266 (Heft 5 – Schwerpunktheft zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Teil D.IV.)
- *Schneider*, Hagen: „Änderungen bei der Zahlung von Vergütungen und Entschädigungen durch die Einführung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“, in: JurBüro 2004, S. 360 – 365 (Heft 7)
- *Schneider*, Norbert: „Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – Das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“, in: Anwaltsblatt 2004, S. 129 – 141 (Heft 3)
- *Söldner*, Eva-Maria: Verwaltungskostenrecht, München: Bayerische Verwaltungsschule 2002 (Band 22)
- *Stuttman*, Martin: „Auswirkungen des neuen Gerichtskostengesetzes auf den Verwaltungsprozess“, in: DVBl. 2004, S. 681 – 686

## F. LÖSUNGEN ZU DEN FÄLLEN

### I. JVEG (s.o. B.)

#### 1. Übergang (s.o. A.II.1.)

Der Sachverständige erhält eine Entschädigung nach Maßgabe des ZSEG, da sich in einem solchen Fall die Entschädigung des Sachverständigen einheitlich nach dem ZSEG berechnet (§ 25 Satz 2 JVEG).<sup>93</sup>

#### 2. Honorargruppen (s.o. B.II.1.)

Die *Bewertung von Immobilien* ist in die Honorargruppe 6 eingestuft. Danach erhält der Sachverständige einen Stundensatz von 75,- € Sind *Honorare von Architekten und Ingenieuren* zu begutachten, wird diese Tätigkeit nach Maßgabe der Honorargruppe 7 vergütet, mit einem Stundensatz von 80,- €<sup>94</sup>

#### 3. Wem die Stunde schlägt (s.o. B.II.2.)

Es sind insgesamt 8 Stunden à 60,- € zu vergüten, da die letzte begonnene Stunde zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich gewesen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Hs. 1 JVEG). Insgesamt zu vergüten sind also 480,- € (8 x 60,- €).<sup>95</sup>

#### 4. Mach mal halblang (s.o. B.II.2.)

Es sind nur 7 Stunden à 60,- € zzgl. 30,- € für die letzte begonnene Stunde zu erstatten, insgesamt 450,- € Für die letzte begonnene Stunde kann nur die Hälfte des Stundenhonorars erstattet werden, da sie weniger als eine halbe Stunde für die Erbringung der Leistung notwendig gewesen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 JVEG).<sup>96</sup>

### II. GKG (s.o. C.)

#### 1. Klage (s.o. A.II.2.)

Nach § 72 Nr. 1 GKG (n.F.) gilt noch die bisherige Fassung des GKG.<sup>97</sup>

#### 2. Berufung (s.o. A.II.2.)

Für die erste Instanz berechnen sich die Gerichtsgebühren nach dem GKG a.F., während für das Berufungsverfahren das neue Recht gilt (§ 72 Nr. 1 Hs. 2 GKG n.F.).<sup>98</sup>

#### 3. Input (s.o. C.II.2.c.)

Mit Eingang der Klageschrift bei Gericht entsteht nunmehr nicht nur in bürgerlichen (Nr. 1210 KV), sondern auch in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten die gerichtliche Verfahrensgebühr gemäß Nr. 5110 KV und wird gleichzeitig fällig (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 GKG).

<sup>93</sup> Heinz *Hansens*, AnwBl 2004, S. 142 ff., 151. Anderer Meinung ist Hagen *Schneider* (JurBüro 2004, S. 360 ff., 365), der sowohl bei der Erstattung eines Nachtragsgutachten als auch bei der mündlichen Erläuterung des Gutachtens in einer Verhandlung von einem neuen Auftrag (§ 25 Satz 1 JVEG) ausgehen will. Etwas anderes gelte allerdings dann, wenn das schriftliche Gutachten nicht dem gerichtlichen Auftrag entspreche und deshalb ein Ergänzungs- oder Zusatzgutachten gefertigt werden müsse.

<sup>94</sup> Heinz *Hansens*, AnwBl 2004, S. 142 ff., 151.

<sup>95</sup> Hagen *Schneider*, JurBüro 2004, S. 360 ff., 363.

<sup>96</sup> Hagen *Schneider*, JurBüro 2004, S. 360 ff., 363.

<sup>97</sup> Heinz *Hansens*, AnwBl 2004, S. 142 ff., 149.

<sup>98</sup> Heinz *Hansens*, AnwBl 2004, S. 142 ff., 149.

Dies gilt entsprechend für die Verfahrensgebühr laut Nr. 5120 KV, die mit Eingang des Antrags auf Zulassung der Berufung fällig wird.<sup>99</sup>

### **III. RVG (s.o. D.)**

#### **1. Bußgeld 1 (s.o. D.II.1.a.)**

Angefallen sind folgende Gebühren:<sup>100</sup>

Grundgebühr	Nr. 5100 VV	85,- €
Verfahrensgebühr	Nr. 5103 VV	135,- €
zusätzliche Gebühr	Nr. 5115, 5103 VV	135,- €
<b>gesamt</b>		<b>355,- €</b>

#### **2. Bußgeld 2 (s.o. D.II.1.a.)**

Hier fallen folgende Gebühren an:<sup>101</sup>

	<u>Verfahren vor der Verwaltungsbehörde</u>		Bestellter Rechtsanwalt:
Grundgebühr	Nr. 5100 VV	85,- €	68,- €
Verfahrensgebühr	Nr. 5103 VV	135,- €	108,- €
	<u>Verfahren vor dem Amtsgericht</u>		Beigeordneter Rechtsanwalt:
Verfahrensgebühr	Nr. 5109 VV	135,- €	108,- €
Terminsgebühr	Nr. 5110 VV	215,- €	172,- €
<b>gesamt</b>		<b>570,- €</b>	<b>456,- €</b>

Die Reduzierung der Geldbuße auf 35,- € ändert nichts daran, dass der Anwalt seine Gebühren auch für die Verfahrens- und Terminsgebühr im gerichtlichen Verfahren nach der Stufe 2 (40,- €- 5.000,- €) berechnen kann. Für die Bemessung der Gebühren ist nämlich die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr zuletzt festgesetzte Geldbuße maßgebend (vgl. Abs. 2 Satz 1 Vorb. 5.1 VV). Es kommt somit (*anders als bei den Gerichtsgebühren*, s.o. C.II.1.) nicht auf die schließlich rechtskräftig festgesetzte Geldbuße an, sondern auf die im jeweiligen Verfahrensstadium zuletzt festgesetzte Geldbuße.<sup>102</sup>

#### **3. Bußgeld 3 (s.o. D.II.1.a.)**

Im Verfahren vor der *Verwaltungsbehörde* ist für die Höhe der Verfahrensgebühr die in Nr. 11.3.4 der Tabelle 1 zur BußgeldkatalogVO angedrohte Geldbuße von 50,- € maßgebend, Abs. 2 Satz 2 f. Vorb. 5.1 VV. Zum Zeitpunkt des Entstehens der Verfahrensgebühr (mithin nach Nr. 5103 VV) ging es demnach noch um eine Geldbuße in Höhe von 50,- €. Dass im Bußgeldbescheid nur eine Geldbuße von 35,- € verhängt worden ist, ist unerheblich.<sup>103</sup>

Im *gerichtlichen Verfahren* richten sich Verfahrens- und Terminsgebühr jedoch nur nach der Stufe 1 (weniger als 40,- €). Es kommt hier auf die „zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr zuletzt festgesetzte Geldbuße“ an (Abs. 2 Satz 1 Vorb. 5.1 VV). Zum Zeitpunkt des Entstehens der gerichtlichen Verfahrensgebühr (Nr. 5107 VV) bzw. der

<sup>99</sup> In Anlehnung an Heinz *Hansens*, AnwBl 2004, S. 142 ff., 142 f.

<sup>100</sup> Rainer *Heß*/Michael *Burmann*, NJW-Spezial 2004, S. 159 f., 160.

<sup>101</sup> In Anlehnung an Rainer *Heß*/Michael *Burmann*, NJW-Spezial 2004, S. 159 f., 160.

<sup>102</sup> Detlef *Burhoff*, DAR 2004, S. 361 ff., 366 (mit ähnlichem Fall); Wolfgang *Hartung*, NJW 2004, S. 1409 ff., 1419; Rainer *Heß*/Michael *Burmann*, NJW-Spezial 2004, S. 159 f., 160.

<sup>103</sup> Detlef *Burhoff*, DAR 2004, S. 361 ff., 366 f.; Sabine *Junghauer*, JurBüro 2004, S. 267 ff., 282.

gerichtlichen Terminsgebühr (Nr. 5108 VV) betrug die „zuletzt festgesetzte Geldbuße“ aber nur noch die im Bußgeldbescheid bereits festgesetzte Geldbuße von 35,- €<sup>104</sup>

#### 4. Bußgeld 4 (s.o. D.II.1.a.)

Es fallen folgende Gebühren an:<sup>105</sup>

##### Berechnung nach BRAGO

Gebühr nach §§ 105 Abs. 2 Satz 2, 84 Abs. 1	177,50 €
Gebühr nach §§ 105 Abs. 2 Satz 1, 83 Abs. 1 Nr. 3	355,- €
Auslagenpauschale, § 26	15,- €
	547,50 €
16 % Mehrwertsteuer, § 25 Abs. 2	87,60 €
<b>gesamt</b>	<b>635,10 €</b>

##### Berechnung nach RVG

Grundgebühr, Nr. 5100 VV	85,- €
Verfahrensgebühr, Nr. 5101 VV	55,- €
Verfahrensgebühr, Nr. 5107 VV	55,- €
Terminsgebühr, Nr. 5108 VV	110,- €
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV	20,- €
	325,- €
16 % Mehrwertsteuer, Nr. 7008 VV	52,- €
<b>gesamt</b>	<b>377,- €</b>

#### 5. Bußgeld 5 (s.o. D.II.1.a.)

Es fallen folgende Gebühren an:<sup>106</sup>

##### Berechnung nach BRAGO

Gebühr nach §§ 105 Abs. 2 Satz 2, 84 Abs. 1	177,50 €
Gebühr nach §§ 105 Abs. 2 Satz 1, 83 Abs. 1 Nr. 3	355,- €
Auslagenpauschale, § 26	15,- €
	547,50 €
16 % Mehrwertsteuer, § 25 Abs. 2	87,60 €
<b>gesamt</b>	<b>635,10 €</b>

##### Berechnung nach RVG

Grundgebühr, Nr. 5100 VV	85,- €
Verfahrensgebühr, Nr. 5103 VV	135,- €
Verfahrensgebühr, Nr. 5109 VV	135,- €
Terminsgebühr, Nr. 5110 VV	215,- €
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV	20,- €
	590,- €
16 % Mehrwertsteuer, Nr. 7008 VV	94,40 €
<b>gesamt</b>	<b>684,40 €</b>

<sup>104</sup> Detlef *Burhoff*, DAR 2004, S. 361 ff., 367.

<sup>105</sup> Wolfgang *Hartung*, NJW 2004, S. 1409 ff., 1419.

<sup>106</sup> Wolfgang *Hartung*, NJW 2004, S. 1409 ff., 1419.

### 6. Bußgeld 6 (s.o. D.II.1.a.)

#### Berechnung nach BRAGO

Gebühr nach §§ 105 Abs. 2 Satz 2, 84 Abs. 1	177,50 €
Gebühr nach §§ 105 Abs. 2 Satz 1, 83 Abs. 1 Nr. 3	355,- €
Auslagenpauschale, § 26	15,- €
	547,50 €
16 % Mehrwertsteuer, § 25 Abs. 2	87,60 €
<b>gesamt</b>	<b>635,10 €</b>

#### Berechnung nach RVG

Grundgebühr, Nr. 5100 VV	85,- €
Verfahrensgebühr, Nr. 5105 VV	140,- €
Verfahrensgebühr, Nr. 5111 VV	170,- €
Terminsgebühr, Nr. 5112 VV	270,- €
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV	20,- €
	685,- €
16 % Mehrwertsteuer, Nr. 7008 VV	109,60 €
<b>gesamt</b>	<b>794,60 €</b>

### 7. Bußgeld 7 (s.o. D.II.1.b.)

Hier fallen folgende Gebühren an:<sup>107</sup>

#### Strafverfahren

Grundgebühr	Nr. 4100 VV	165,- €
Verfahrensgebühr	Nr. 4104 VV	140,- €
Zusätzliche Gebühr	Nr. 4141, 4104 VV	140,- €

#### Bußgeldverfahren

Verfahrensgebühr	Verfahren vor der Verwaltungsbehörde Nr. 5103 VV	135,- €
Verfahrensgebühr	Verfahren vor dem Amtsgericht Nr. 5109 VV	135,- €
Zusätzliche Gebühr	Nr. 5115, 5109 VV	135,- €
<b>gesamt</b>		<b>850,- €</b>

Die Grundgebühr fällt im Bußgeldverfahren nicht mehr an, wenn sie schon im Strafverfahren angefallen ist (Abs. 2 Vorb. 4.1 VV).<sup>108</sup>

<sup>107</sup> Rainer Heß/Michael Burmann, NJW-Spezial 2004, S. 159 f., 160.

<sup>108</sup> Rainer Heß/Michael Burmann, NJW-Spezial 2004, S. 159 f., 160.

### 8. So weit, so gut (s.o. D.II.2.c.)

Bei einem Gegenstandswert von 15.000,- € (vgl. Nr. 7.1.1. des Streitwertkatalogs)<sup>109</sup> ergibt sich folgende Abrechnung:<sup>110</sup>

<b>Beratung</b>		
Beratungsgebühr (0,55)	Nr. 2100 VV	311,30 €
Auslagenpauschale	Nr. 7002 VV	20,- €
		331,30 €
16 % Umsatzsteuer	Nr. 7008 VV	53,01 €
		<b>384,31 €</b>

<b>Baugenehmigungsverfahren</b>		
Geschäftsgebühr (1,3)	Nr. 2400 VV	735,80 €
Auslagenpauschale	Nr. 7002 VV	20,- €
anzurechnende Beratungsgebühr	Nr. 2100 Abs. 2 VV	- 311,30 €
		444,50 €
16 % Umsatzsteuer	Nr. 7008 VV	71,12 €
		<b>515,62 €</b>

<b>Widerspruchsverfahren</b>		
Geschäftsgebühr (0,7)	Nr. 2401 VV	396,20 €
Erledigungsgebühr (1,5)	Nr. 1002 VV	849,- €
Auslagenpauschale	Nr. 7002 VV	20,- €
		1.265,20 €
16 % Umsatzsteuer	Nr. 7008 VV	202,43 €
		<b>1.467,63 €</b>

Nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG zu *erstatten* (s.o. A.III.3.) sind allerdings nur die Kosten für das Widerspruchsverfahren (1.467,63 €).

<sup>109</sup> Erich Eyermann/Ludwig Fröhler, Anhang 1 (S. 1425).

<sup>110</sup> Alexander Beutling, S. 73 (Rd.Nr. 351).

**9. Was lange währt, wird endlich gut (s.o. D.II.2.c.)**

Folgende Gebühren sind angefallen:<sup>111</sup>

**Berechnung nach BRAGO**

Antrags- und Widerspruchsverfahren

10/10 Geschäftsgebühr, §§ 486,- €  
 118 Abs. 1 Nr. 1, 119 Abs. 1  
 Auslagenpauschale, § 26 20,- €

Gerichtliches Verfahren

10/10 Prozessgebühr, 486,- €  
 §§ 31 Abs. 1 Nr. 1, 114

10/10 Verhandlungsgebühr, 486,- €  
 §§ 31 Abs. 1 Nr. 2, 114  
 Auslagenpauschale, § 26 20,- €

1.498,- €

16 % Mehrwertsteuer, 239,68 €  
 § 25 Abs. 2

**gesamt 1,737,68 €**

**Berechnung nach RVG**

Antragsverfahren (§ 17 Nr. 1)

1,3 Geschäftsgebühr, 631,80 €  
 §§ 2 Abs. 2, 13, Nr. 2400 VV  
 Auslagenpauschale, 20,- €  
 Nr. 7002 VV

Widerspruchsverfahren (§ 17 Nr. 1)

0,7 Geschäftsgebühr, 340,20 €  
 §§ 2 Abs. 2, 13, Nr. 2401 VV  
 Auslagenpauschale, 20,- €  
 Nr. 7002 VV

Gerichtliches Verfahren

1,3 Verfahrensgebühr, §§ 2 Abs. 2, 13, Nr. 3100 VV;  
 Anrechnung der hälftigen  
 Geschäftsgebühr aus dem  
 Widerspruchsverfahren (0,35),  
 Abs. 4 Vorb. 3 VV

631,80 €- 170,10 €= 461,70 €

1,2 Terminsgebühr, 583,20 €  
 §§ 2 Abs. 2, 13, Nr. 3104 VV

Auslagenpauschale, 20,- €  
 Nr. 7002 VV

2.076,90 €

16 % Mehrwertsteuer, 332,30 €  
 Nr. 7008 VV

**gesamt 2.409,20 €**

Nach §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO zu erstatten (s.o. A.III.4.) sind allerdings nur die Kosten für das gerichtliche und Widerspruchsverfahren (gesamt 1.652,07 €).

<sup>111</sup> Wolfgang Hartung, NJW 2004, S. 1409 ff., 1416.

### 10. Der frühe Vogel fängt den Wurm (s.o. D.II.2.c.)

Bei einem Streitwert von 5.000,- € (vgl. Nr. 7.6.1. des Streitwertkatalogs)<sup>112</sup> ergibt sich folgende Abrechnung:<sup>113</sup>

<u>Verwaltungsverfahren</u>				<i>Variante</i>
Geschäftsgebühr (1,3)	Nr. 2400 VV	391,30 €		
Auslagenpauschale	Nr. 7002 VV	20,- €		
		411,30 €		
16 % Umsatzsteuer	Nr. 7008 VV	65,81 €		
<b>gesamt</b>		<b>477,11 €</b>		
 <u>Widerspruchsverfahren</u>				<u>Widerspruchsverfahren</u>
Geschäftsgebühr (0,7)	Nr. 2401 VV	210,70 €	(1,3) Nr. 2400 VV	391,30 €
Auslagenpauschale	Nr. 7002 VV	20,- €		20,- €
		230,70 €		411,30 €
16 % Umsatzsteuer	Nr. 7008 VV	36,91 €		65,81 €
<b>gesamt</b>		<b>267,61</b>		<b>477,11 €</b>
 <u>Rechtsstreit</u>				<u>Rechtsstreit</u>
Verfahrensgebühr (1,3)	Nr. 3100 VV	391,30 €		391,30 €
Terminsgebühr (1,2)	Nr. 3104 VV	361,20 €		361,20 €
Anrechnung der hälftigen Geschäftsgebühr vom Widerspruchsverfahren (0,35)	Abs. 4 Vorb. 3 VV	- 105,35 €	(0,65)	- 195,65
Auslagenpauschale	Nr. 7002 VV	20,- €		20,- €
		667,15 €		576,85 €
16 % Umsatzsteuer	Nr. 7008 VV	106,74 €		92,30 ,€
<b>gesamt</b>		<b>773,89 €</b>		<b>669,15 €</b>
 <b><u>Endsumme</u></b>		 <b><u>1.518,61 €</u></b>		 <b><u>1.146,26 €</u></b>

Anhand der Variante zeigt sich, dass umso höhere Kosten anfallen, je früher der Rechtsanwalt beauftragt wird. Allerdings erhält *Gütig* in der Variante mehr Kosten erstattet, da im Ausgangsfall nach §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO nur die Kosten des gerichtlichen Verfahrens (773,89 €) und des Widerspruchsverfahrens (267,61 €) ersetzt werden, also 1.041,50 €

<sup>112</sup> Erich Eyermann/Ludwig Fröhler, Anhang 1 (S. 1426).

<sup>113</sup> Ähnlich Dieter Meyer, JurBüro 2004, S. 263 ff., 265.

### 11. Bis zum bitteren Ende (s.o. D.II.2.c.)

Auf der Grundlage eines Streitwerts von 10.000,- € (vgl. Nr. 7.6.1. des Streitwertkatalogs)<sup>114</sup> ergibt sich für die nach §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO zu erstattenden Kosten (s.o. A.III.4.) folgende Abrechnung:<sup>115</sup>

<b>Widerspruchsverfahren</b>		
<i>Geschäftsgebühr (1,3)</i>	<i>Nr. 2400 VV</i>	631,80 €
Auslagenpauschale	Nr. 7002 VV	20,- €
		651,80 €
16 % Umsatzsteuer	Nr. 7008 VV	104,29 €
		<b>756,09 €</b>

<b>Klageverfahren 1. Rechtszug</b>		
Verfahrensgebühr (1,3)	Nr. 3100 VV	631,80 €
Terminsgebühr (1,2)	Nr. 3104 VV	583,20 €
<i>anzurechnende Geschäftsgebühr (0,65)</i>	<i>Abs. 4 Vorb. 3 VV</i>	- 315,90 €
Auslagenpauschale	Nr. 7002 VV	20,- €
		919,10 €
16 % Umsatzsteuer	Nr. 7008 VV	147,05 €
		<b>1.066,16 €</b>

<b>Antrag auf Zulassung der Berufung und Berufungsverfahren</b>		
Verfahrensgebühr (1,6)	Nr. 3200 VV	777,60 €
Terminsgebühr (1,2)	Nr. 3202 VV	583,20 €
Auslagenpauschale	Nr. 7002 VV	20,- €
		1.380,80 €
16 % Umsatzsteuer	Nr. 7008 VV	220,93 €
		<b>1.601,73 €</b>

<b>Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision</b>		
<i>Verfahrensgebühr (1,6)</i>	<i>Nr. 3506 VV</i>	777,60 €
Auslagenpauschale	Nr. 7002 VV	20,- €
		797,60 €
16 % Umsatzsteuer	Nr. 7008 VV	127,62 €
		<b>925,22 €</b>

<b>Revisionsverfahren</b>		
Verfahrensgebühr (1,6)	Nr. 3206 VV	777,60 €
Terminsgebühr (1,5)	Nr. 3210 VV	729,- €
<i>anzurechnende Beschwerdegebühr (1,6)</i>	<i>Nr. 3506 VV</i>	- 777,60 €
Auslagenpauschale	Nr. 7002 VV	20,- €
		749,- €
16 % Umsatzsteuer	Nr. 7008 VV	119,84 €
		<b>868,84 €</b>

### 12. Dokumentenpauschale (s.o. D.III.7.)

Dies ist fraglich, da der Wortlaut der Nr. 7000 VV zu allerlei Spekulationen Anlass bietet. Nach Nr. 1 lit. b) und c) dieser Vorschrift werden Ablichtungen für den Gegner,

<sup>114</sup> Erich Eyermann/Ludwig Fröhler, Anhang 1 (S. 1426).

<sup>115</sup> Alexander Beutling, S. 108 f. (Rd.Nr. 546)

sonstige Beteiligte und Verfahrensbevollmächtigte sowie den Auftraggeber nur ersetzt, „soweit hierfür mehr als 100 Ablichtungen zu fertigen waren.“

Nach Norbert *Schneider*<sup>116</sup> heißt dies, dass der Rechtsanwalt die Dokumentenpauschale für Ablichtungen nur noch dann erhält, wenn er mehr als 100 Ablichtungen anfertigt; die ersten 100 Ablichtungen seien zukünftig also durch die Gebühren abgegolten.<sup>117</sup>

Dem widerspricht Wolfgang *Hartung*<sup>118</sup>. Seiner Meinung nach seien zwar bis zu 100 Ablichtungen durch die Gebühren abgegolten, bei mehr als 100 Ablichtungen seien aber alle (hier: 151) Ablichtungen erstattungsfähig. Dafür spreche der Wortlaut, weil im Anschluss von Nr. 7000 Nr. 1 lit. d) VV nur von den „ersten 50 Seiten“ die Rede sei.<sup>119</sup>

Dies kann m.E. nicht überzeugen. Für eine Erstattungsfähigkeit (erst) ab der 101. Seite spricht schon der Wortlaut in Nr. 7000 Nr. 1 lit. c) und d) VV, da dort ein Auslagensatz geregelt ist, „soweit“ und nicht „wenn“ mehr als 100 Ablichtungen zu fertigen waren, was von vornherein nur für eine teilweise Erstattung spricht. Außerdem lautet die Formulierung am Ende der Nr. 7000 Nr. 1 VV gerade nicht auf „für die ersten 50 Seiten“, sondern auf „für die ersten 50 *abzurechnenden* Seiten“, was zusätzlich für eine Aufteilung in abzurechnende und nicht abzurechnende („aller-erste“ 100) Seiten spricht. Erstattungsfähig sind hier also Auslagen in Höhe von 25,15 € (die ersten 100 Seiten überhaupt nicht, die nächsten 50 mit 0,50 €/je Seite, die letzte Seite mit 0,15 €).

---

<sup>116</sup> AnwBl 2004, S. 129 ff., 141.

<sup>117</sup> So auch Alexander *Beutling*, S. 119 (Rd.Nr. 591).

<sup>118</sup> NJW 2004, S. 1409 ff., 1419 f.

<sup>119</sup> Wolfgang *Hartung* (NJW 2004, S. 1409 ff., 1419 f.) sieht allerdings durchaus, dass seine Meinung mit der amtlichen Begründung, wonach die Kosten für die Anfertigung von weniger als 100 Ablichtungen zu den allgemeinen Geschäftskosten gehören und durch die Gebühren abgegolten sein sollen, nicht in Einklang zu bringen ist; er meint aber, dies mit der von ihm gewählten Auslegung des „Wortlauts“ der Vorschrift überwinden zu können. M.E. kann das aber aus den sogleich im Text genannten Gründen nicht überzeugen. Wolfgang *Hartung* ist übrigens Rechtsanwalt in Mönchengladbach. Zuzugeben ist ihm, dass eine klarere und eindeutige Regelung durch den Gesetzgeber wünschenswert gewesen wäre, gerade aus Anlass der offenbar gewollten Abkehr von § 27 BRAGO.